

12/2018



Markt Erlbach: Adventskalender am Bürgerhaus zum Löwen.
Jeden Tag wird um 18 Uhr ein neues Fenster gelüftet. Für jedes Fenster gibt es ehrenamtliche Fensterpaten, die diese schmücken und bei der Öffnung Geschichten erzählen, singen oder auch Glühwein ausschenken.

Der Bayerische Gemeindegtag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindegtag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindegtag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindegtag

QuintEssenz	437
Editorial	439
Joachim Herrmann: Die neue Bekanntmachung des Innenministeriums zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich	440
Bayerns Kommunen treiben Hochwasserschutz voran	442
Univ.Prof.Dr.-Ing. Holger Magel: Ländlicher Wohn- und Lebensstil – Auslaufmodell in Zeiten von boomenden Ballungsräumen und Flächensparappellen?	443
Gerhard Dix: Land der (Rechts-) Ansprüche	449
Geschäftsverteilungsplan des Bayerischen Gemeindetags (Stand 1. Januar 2019)	450
AUS DEM VERBAND	454
VERANSTALTUNGEN	463
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seiten	466
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im 1. Halbjahr 2019	470
Dokumentation: Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Direktabrechnung von Krankenhausabrechnungen	475

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunft- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

||||| Bayerischer Gemeindetag Ein ereignisreiches Jahr geht zu Ende

Ja, ist denn schon wieder Weihnachten? Das fragt sich mancher verwundert, wenn er auf das Kalenderblatt schaut. Ja, tatsächlich: das Jahr 2018 neigt sich bereits dem Ende zu. Man glaubt es kaum. Nach der Klatzsche für die Bundeskanzlerin und dem hochgelobten SPD-Kandidaten bei der Bundestagswahl im Herbst 2017 und dem unseeligen Gewürge zur Bildung einer stabilen Bundesregierung mit monatelangem politischem Stillstand in Deutschland brachte das Jahr 2018 mit der bayerischen Landtagswahl ein kaum minder spannendes Ereignis. Wie würde die CSU-Staatsregierung abschneiden? Ist die absolute Mehrheit dahin? Wird es Schwarz-Grün in Bayern geben?

Das Ergebnis ist bekannt. Die CSU ist mit einem blauen Auge davongekommen, die SPD zur Splitterpartei verkommen, die Grünen haben zum Höhenflug angesetzt – aber die lachenden Dritten waren die Freien Wähler. Sie sind nun der Koalitionspartner einer gerupften CSU-Landtagsfraktion und Staatsregierung. Man darf gespannt sein, wie die ur-

sprünglich auf der kommunalen Ebene groß gewordenen Freien Wähler die Anliegen der Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern vertreten werden. Mit der Abschaffung der Straßenausbaubeitragsmöglichkeit haben sie den meisten Gemeinden und Städten in Bayern ja keinen großen Dienst erwiesen ...

||||| Vergaberecht Neues zur Auftrags- vergabe im kommunalen Bereich

Die Vergabevorschriften werden – gerade auf kommunaler Ebene – häufig als bürokratisch, zeitraubend und investitionshemmend empfunden. Städte, Märkte und Gemeinden sehen sich als kommunale Auftraggeber oft in ihren Handlungsspielräumen eingeengt.

Vor diesem Hintergrund machte sich das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration daran, eine neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich auszuarbeiten. Die Reform des Vergaberechts des Bundes im Jahr 2016 hatte einige Neuerungen gebracht, die erläutert werden sollten. Und der

Bayerische Oberste Rechnungshof hatte deutliche Defizite beim Vollzug der Vergabegrundsätze festgestellt. Daher war es angezeigt, die neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich im Spätsommer 2018 in Kraft zu setzen.

Was hat sich geändert? Um den Vollzug zu verbessern, wurde die Bekanntmachung neu strukturiert. Das Ministerium versuchte, den kommunalen Auftraggebern eine möglichst kompakte und verständliche Gesamtdarstellung wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise zur Verfügung zu stellen. Künftig soll die Bekanntmachung die zentrale Arbeitsgrundlage für eine Gemeinde sein, die einen Auftrag unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben will. Daher wird in der Bekanntmachung klar unterschieden zwischen Regelungen, die verbindlich anzuwenden sind, und unverbindlichen Empfehlungen oder Handlungshilfen. Das Ganze soll einem erleichterten Vollzug des Vergaberechts dienen. Höhere Grenzen für Direktvergaben, eine deutliche Vereinfachung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen sowie die Erweiterung von Handlungsspielräumen kennzeichnen

Zum Weihnachtsfest und zum Jahreswechsel

Wieder neigt sich das Jahr seinem Ende entgegen und gibt uns Anlass innezuhalten, um über Vergangenes nachzudenken, aber auch um Gemeinsames zu planen.

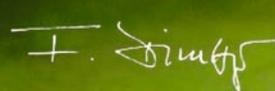
Das Bewährte erhalten und das Neue versuchen – darin sehen wir den Erfolg unserer Zusammenarbeit, für die wir uns sehr herzlich bedanken.

Allen unseren Mitgliedern und Partnern, die uns das Jahr über begleitet haben, die uns unterstützt haben und auch all diejenigen, die mit uns um harte Kompromisse gerungen und viele gute Ergebnisse erzielt haben, wünschen der Landesausschuss, das Präsidium und die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest und ein erfolgreiches Jahr 2019.

Wir freuen uns darauf, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen im neuen Jahr erfolgreich fortzusetzen. Der Bayerische Gemeindetag wird in bewährter Weise für die Belange der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden eintreten, um die vielfältigen kommunalen Aufgaben bestmöglich zu erfüllen.



Dr. Uwe Brandl
Präsident



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

das Spektrum der neuen Vergabe-Bekanntmachung. Es lohnt sich daher, die neue Bekanntmachung, die am 2. September in Kraft getreten ist, eingehend zu studieren und auf dieser Grundlage zu leichterem Ausschreibungen zu kommen. Auf den **Seiten 440 bis 442** in diesem Heft finden Sie die Ausführungen des Innenministers.

/////// **Anspruchsdenken**

Land der (Rechts-) Ansprüche

Auf der **Seite 449** finden Sie einen nachdenklichen Beitrag des Bildungsreferenten des Bayerischen Gemeindetags, Gerhard Dix. Er sieht Deutschland als das Land der (Rechts-)Ansprüche. In der Tat: es vergeht kaum ein Tag, an dem nicht der Bund mit neuen Wohltaten auftritt. Gerade in der Familienpolitik zeichnet sich eine Inflation an Rechtsansprüchen ab, die die Vollkasko-Mentalität der Bürgerinnen und Bürger befeuert. Der Anspruch auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder ab dem zunächst 3. und dann 1. vollendeten Lebensjahr bis zur Einschulung war nur der Auftakt. Nun soll dieser Rechtsanspruch auch auf alle Grundschulkindern ausgeweitet werden. Und nunmehr soll auch eine Pflegeplatzgarantie als Rechtsanspruch normiert werden und auch noch ein Rechtsanspruch auf schnelle Internetverbindungen. Ja geht's noch? Was kommt denn noch alles? Ein Rechtsanspruch auf ein sorgenfreies Leben? Ein Rechtsanspruch auf Betreuung von der Wiege bis zur Bahre? Ein Rechtsanspruch auf das Paradies? Und gleichzeitig beklagen Politikerinnen und Politiker die Anspruchsmentalität der Bürger! Man schüttelt nur noch den Kopf...

/////// **Ländlicher Raum**

Ländlicher Wohn- und Lebensstil als Auslaufmodell?

Weltweit suchen die Menschen offenbar ihr Heil in der Großstadt und in

Ballungsräumen. Die Urbanisierung schreitet weiter voran. Sie macht leider auch in Bayern nicht halt. Und gerade München und sein Umfeld wirken offenbar weiterhin wie ein Magnet. Auch die anderen Großstädte im Freistaat melden stetigen Zuzug. Blutet der ländliche Raum aus? Auf den **Seiten 443 bis 448** macht sich Universitätsprofessor Dr.-Ing. Holger Magel, der Präsident der Bayerischen Akademie ländlicher Raum, weitreichende Gedanken über diese Entwicklung und hält ein flammendes Plädoyer für die Zukunft des ländlichen Raums. Unbedingt lesenswert!

/////// **Hochwasserschutz**

Gemeinden und Städte bereiten sich vor

Angesichts des trockenen Jahres 2018 klingt es wie ein Witz – aber das Thema ist bitterernst. Wie das Jahr 2013 gezeigt hat, wird es auch wieder zu Hochwasserereignissen in Bayern kommen. Es ist daher dringend angezeigt, dass sich Bayerns Kommunen fit machen für die Bewältigung künftiger Hochwasser.

Auf **Seite 442** stellt das Landesamt für Umwelt den aktuellen Stand der Dinge dar.

/////// **Bayerischer Gemeindetag**

Neuer Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle

Auf den **Seiten 450 bis 453** finden Sie den aktuellen Geschäftsverteilungsplan der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München. Aufgrund personeller Veränderungen war eine Neufestlegung von Zuständigkeiten in der Geschäftsstelle notwendig. Bitte kopieren Sie sich den Geschäftsverteilungsplan entweder aus dem Heft raus oder machen Sie sich im Internet ab Mitte Januar 2019 unter www.bay-gemeindetag.de über die neuen Zuständigkeiten schlau.

/////// **Fortbildung**

Neue Seminarangebote der Kommunalwerkstatt

Eine Übersicht der im ersten Halbjahr 2019 stattfindenden Seminare finden Sie auf **Seite 470**.



Ab dem 1.1.2019 gilt ein neuer Gruppenversicherungsvertrag für den Rechtsschutz von Bayerns Gemeinden. In einer europaweiten Ausschreibung hat sich die ÖRAG Rechtsschutzversicherungsgesellschaft-AG aus Düsseldorf als neuer Vertragspartner qualifiziert. Der Bayerische Gemeindetag, im Bild vertreten durch Herrn Dr. Dirnberger, Frau Dr. Thimet und Frau Gräfe, hat dazu allen Städten und Gemeinden und allen Mitgliedern des Gemeindetags Gelegenheit gegeben, diesem Vertrag beizutreten. Das war ein Kraftakt, der nunmehr abgeschlossen ist. Die Einzelheiten wurden anlässlich der Übergabe der Beitrittserklärungen an den Versicherer ÖRAG mit den dortigen Kollegen besprochen. Im Bild sehen Sie das Mitglied des Vorstands, Herrn Heinsen, Herrn Weber, Frau Minar und Herrn Schleberger.

Und täglich grüßt das Murmeltier ...



Eigentlich müsste man sich ja freuen. Vor wenigen Tagen hat der Bundesfinanzminister seine Vorschläge über die Zukunft der Grundsteuer vorgelegt und den Ländern auf der Finanzministerkonferenz vorgestellt. Zwei grundsätzliche Wege sind in den entsprechenden Papieren enthalten: Ein wertunabhängiges Modell (WUM), das lediglich die Grundfläche eines Grundstücks und die Gebäudefläche als Besteuerungsgrundlage enthält, und ein wertabhängiges Modell (WAM), das – wie der Name schon preisgibt – eine Feststellung des Grundstücks- und Gebäudewerts beinhaltet und sich im Besteuerungsmodus vergleichsweise nah am geltenden Recht bewegt. Schon im Januar soll es ein weiteres Treffen geben mit dem Ziel, sich über ein einheitliches Reformmodell zu verständigen. Dann hat der Bundesgesetzgeber noch fast ein ganzes Jahr Zeit, um das notwendige Gesetzgebungsverfahren durchzuziehen, für das das Bundesverfassungsgericht den Endpunkt ja auf den 31.12.2019 gesetzt hat.

Aber halt! Irgendwie kommt einem die Konstellation bekannt vor. Schon Ende 2016 lagen die beiden prinzipiellen Ansätze zur Reform der Grundsteuer auf dem Verhandlungstisch von Bund und Ländern. Ergebnis damals. 14 Länder sprachen sich für ein wertabhängiges Modell aus, Bayern und Hamburg für ein wertunabhängiges. Hängepartie... Ergebnis: Die Bemühungen für die Grundsteuerreform wurden schlicht nicht weiterverfolgt, damals noch mit dem zusätzlichen Argument auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten zu müssen.

Und heute: Ein Konsens unter den Ländern ist weiter nicht ansatzweise in Sicht. Der bayerische Finanzminister hat sich schon eindeutig gegen das von Olaf Scholz favorisierte wertabhängige Modell positioniert. Und tatsächlich sprechen gewichtige Gründe sowohl für den einen wie auch für den anderen Ansatz. Das wertunabhängige Modell hat den nicht von der Hand zu weisen Vorteil einer extrem einfachen Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen. Man neh-

me die Grundstücksfläche und die – pauschal ermittelte – Gebäudefläche, multipliziere sie mit einer Äquivalenzzahl (2 Cent je Quadratmeter Grundstücksfläche, 20 Cent bzw. 40 Cent je Quadratmeter Wohnfläche bzw. Nutzfläche) und nehme den Betrag mit dem Hebesatz der Gemeinde mal. Das lässt sich leicht und sicher bis zum zweiten vom Bundesverfassungsgericht festgelegten Stichtag (31.12.2024) ausrechnen. Das wertabhängige Modell hat zweifellos den Charme, dass Eigentümer, deren Grundstücke einen höheren Wert aufweisen, tendenziell mehr bezahlen müssen als Eigentümer mit vergleichsweise billigen Grundstücken (mit der kleinen Einschränkung, dass es nach der geltenden Rechtslage die Mieter sein werden, die den Unterschied zu tragen haben). Ein Blick in das vom Bundesfinanzminister erarbeitete Papier macht aber klar, dass die Wertermittlung alles andere als einfach gestaltet ist (Jährlicher Rohertrag \cdot nicht umlagefähige Bewirtschaftungskosten = Jährlicher Reinertrag \times Vervielfältiger = Barwert des Reinertrags + abgezinster Bodenwert = Grundstückswert).

Der „worst case“ wäre, wenn sich die Protagonisten nicht einigen. Der Bund würde die sich streitenden Länder verantwortlich machen, die Länder den entscheidungsunfähigen Bund. Und den eigentlich betroffenen Gemeinden bliebe nichts anderes übrig als zuzuschauen. Oberste Prämisse muss es daher bleiben, dass eine Grundsteuerreform innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen legislativ zu verabschieden und administrativ umsetzbar ist. Die Gemeinden sind auf die Einnahmen aus der Grundsteuer angewiesen!

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

Die neue Bekanntmachung des Innenministeriums zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich

**Joachim Herrmann,
Bayerischer Staatsminister des Innern,
für Sport und Integration**

Die Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge werden häufig als bürokratisch, zeitraubend und investitionshemmend empfunden. Gerade kommunale Auftraggeber sehen sich in ihren Handlungsspielräumen eingeengt. Da ist es verständlich, dass die Vorteile eines transparenten und fairen Wettbewerbs oft in den Hintergrund treten. Ein sparsamer und wirtschaftlicher Einsatz öffentlicher Mittel durch die Erschließung eines möglichst breiten Anbieterkreises, die Stärkung des Mittelstands, eine effektive Korruptionsprävention und die Eröffnung eines diskriminierungsfreien Zugangs zu öffentlichen Märkten sind aber für alle Beteiligten wesentliche Pluspunkte, für die es sich lohnt, einige wesentliche Regeln bei der Auftragsvergabe einzuhalten.

In diesem Spannungsfeld bewegte sich das Innenministerium, als es in diesem Jahr die Vergabegrundsätze



Joachim Herrmann

© Bayer. Staatsministerium des Innern,
für Sport und Integration

überarbeitete, die auf der Basis der kommunalen Haushaltsverordnungen für kommunale Aufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte gelten. Es gab mehrere Gründe, eine Neukonzeption der Bekanntmachung über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich anzugreifen. Die Reform des Vergaberechts des Bundes zum 18. April 2016 hatte einige Neuerungen gebracht, die es wert waren, den Kommunen auch unterhalb der EU-Schwellenwerte eröffnet zu werden. Die VOL/A war durch die „Verfahrensordnung für die Vergabe öffentlicher Liefer- und Dienstleistungsaufträge unterhalb der EU-Schwellenwerte“ – inzwischen allseits bekannt als UVgO – ersetzt worden. Und zu – nicht allzu – guter Letzt hatte der Bayerische Oberste Rechnungshof deutliche Defizite beim Vollzug der Vergabegrundsätze festgestellt. Die neue Bekanntmachung zur Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich vom 31. Juli 2018 ist am 2. September 2018 in Kraft getreten.

Neue Struktur der Vergabegrundsätze

Um den Vollzug zu verbessern, wurde die Bekanntmachung neu strukturiert. Die Idee war, den kommunalen Auftraggebern eine möglichst kompakte und verständliche Gesamtdarstellung wichtiger Regelungen, Empfehlungen und Hinweise zur Verfügung zu stellen. Künftig soll die Be-

kanntmachung die zentrale Arbeitsgrundlage für eine Kommune sein, wenn sie einen Auftrag unterhalb der EU-Schwellenwerte vergeben will. Verweise auf andere Vorschriften sind jetzt auf das unverzichtbare Maß reduziert. Es ist klar unter-

schieden zwischen Regelungen, die verbindlich anzuwenden sind, und unverbindlichen Empfehlungen oder Handlungshilfen. Mindestanforderungen, die im Interesse der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit, der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Korruptionsprävention unabdingbar sind, sind deutlicher herausgehoben. Damit sollen die Vergabegrundsätze künftig auch für kleinere Kommunen mit wenig vergaberechtlicher Erfahrung leichter zu vollziehen sein.

Zu den Mindestanforderungen gehört auch eine ordnungsgemäße Dokumentation. In der Bekanntmachung sind deren unverzichtbare Inhalte aufgelistet. Auch wenn die Versuchung groß ist, die oft als lästig und bürokratisch empfundene Dokumentation zu vernachlässigen, ist es für einen öffentlichen Auftraggeber schon im ureigenen Interesse unbedingt nötig – und sollte eigentlich auch selbstverständlich sein – seine wesentlichen Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Damit kann der kommunale Auftraggeber im Falle von Beschwerden, bei der Rechnungsprüfung, bei der Verwendungsnachweisprüfung für geförderte Maßnahmen oder im Falle von zivilrechtlichen Schadensersatzklagen nachvollziehbar nachweisen, dass er sich korrekt verhalten hat. Außerdem schützt eine Dokumentation vor eventuellen Korruptions- oder Manipulationsvorwürfen.

Keine Verpflichtung, sondern nur unverbindliche Empfehlung zur Anwendung der UVgO und der elektronischen Kommunikation

Die neue Bekanntmachung bietet den kommunalen Auftraggebern völlige Freiheit bei der Entscheidung, ob sie die UVgO bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen anwenden wollen. Sie müssen sich – anders als bisher – auch nicht zur Beachtung eines formalen Regelwerks wie der UVgO verpflichten, wenn sie die seit Jahren bewährten Wertgrenzen für Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben (die jetzt Verhandlungsvergaben heißen) anwenden wollen.

Auch bei der Entscheidung, ob sie die oberhalb der EU-Schwellenwerte verbindlich vorgeschriebene elektronische Kommunikation auch für kleinere Aufträge einsetzen wollen, sind die Spielräume der Kommunen nicht eingeschränkt. Sie können die Entscheidung unabhängig davon treffen, ob sie die UVgO anwenden wollen oder nicht. Bei Verhandlungsvergaben mit einem Auftragswert bis zu 50.000 € (netto) können sie im Rahmen einer elektronischen Kommunikation Angebote auch als einfache E-Mails akzeptieren. Bis zu dieser Grenze ist damit eine elektronische Vergabeplattform noch nicht nötig.

Höhere Grenzen für Direktvergaben

Bereits zum 1. Januar 2017 war für Liefer- und Dienstleistungen die Möglichkeit einer Auftragsvergabe ohne Einholung von Vergleichsangeboten bis zu einem Wert von 1.000 € (netto) eingeführt worden. Diese Direktvergabe wurde nun ausgedehnt auf Bauleistungen bis zu einem Auftragswert von 5.000 € (netto) und auf freiberufliche Dienstleistungen bis zu

einem Wert von 10.000 € (netto). Auch wenn es damit nicht mehr erforderlich ist, für solche Aufträge mehrere Angebote einzuholen, gilt natürlich auch hier der Haushaltsgrundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit.

Deutliche Vereinfachung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen

Was manchem kommunalen Auftraggeber nicht bewusst war: Bisher mussten vor der Vergabe eines Auftrags für eine freiberufliche Leistung immer zu mindest Vergleichsangebote eingeholt werden. Das galt auch für Architekten- und Ingenieurleistungen, deren Honorare in der HOAI geregelt sind. Bei solchen Aufträgen steht nicht in erster Linie der Wettbewerb um den Preis, sondern der Wettbewerb um die Eignung des Leistungserbringers und die Qualität der Leistung im Vordergrund. Gerade bei kleineren Auftragswerten hat es oft keinen Sinn, mehrere bis ins Detail ausgearbeitete Honorarangebote einzuholen, deren Wert sich ohnehin aus der HOAI ergibt. Hier bestand erheblicher Handlungsbedarf.

In der neuen Bekanntmachung wird daher ein vereinfachtes Vergabeverfahren für Architekten- und Ingenieurleistungen vorgeschlagen, die nach den Mindestsätzen der HOAI vergütet werden. Bis zu einem Auftragswert von 100.000 € können solche Aufträge nach einer Eignungsanfrage und einer Verhandlung mit nur einem Bewerber vergeben werden. Ab 100.000 € bis zur Höhe des EU-Schwellenwerts ist ebenfalls eine Verhandlung mit nur einem Bewerber ausreichend, wenn vorher bei mindestens drei Bewerbern Informationen zur Eignung abgefragt wurden. Voraussetzung ist, dass frei verhandelbare Kosten und

zusätzliche Leistungen eine bestimmte Obergrenze nicht überschreiten. Auch ist es wichtig, dass der Kreis der Bewerber regional gestreut wird und die Bewerber regelmäßig gewechselt werden.

Damit wird das Verfahren bei der Beauftragung von Architekten und Ingenieuren nicht nur deutlich vereinfacht. Der Fokus des Auftraggebers wird auch auf das hier entscheidende Merkmal verlagert: auf die Leistungsfähigkeit des Bewerbers. Denn den Auftrag soll derjenige Bewerber erhalten, der für die gestellte Aufgabe am ehesten die Gewähr für eine sachgerechte und qualitätsvolle Leistungserfüllung bietet. Auch das ist – neben der Vergütung – ein Aspekt des wirtschaftlichen Handelns der öffentlichen Hand.

Erweiterung von Handlungsmöglichkeiten

In die Bekanntmachung wurde eine Reihe von Handlungsspielräumen übernommen, die sich aus der Reform des Vergaberechts oberhalb der Schwellenwerte ergeben haben. Neben der Zulässigkeit, Aspekte für eine nachhaltige Beschaffung zu berücksichtigen und Integrationsbetriebe bevorzugt zu beauftragen, sei an dieser Stelle besonders die Möglichkeit genannt, ohne eine vorherige Ausschreibung zentrale Beschaffungsstellen einzuschalten. Voraussetzung ist, dass die zentrale Beschaffungsstelle unterhalb der Schwellenwerte die verbindlichen Vergabegrundsätze der Bekanntmachung einhält. Eine solche zentrale Beschaffungsstelle kann beispielsweise auch ein kommunales Unternehmen sein. Hier bieten sich Chancen gerade für kleinere Gemeinden mit wenig Erfahrung in der Durchführung von Vergabeverfahren.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Wilfried Schober,
Bayerischer Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-30
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährlich;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** Markt Erlbach

Anzeigenverwaltung:
Bayerischer Gemeindetag
Katrin Zimmermann, Tel. 0 89 / 36 00 09-43
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

Unabhängig von der Höhe des Auftragswerts einer bevorstehenden Beschaffung führt eine Zentralisierung der Vergabe zu einer hilfreichen Professionalisierung und zu Synergieeffekten – beispielsweise durch die Vorhaltung einer gemeinsamen Vergabeplattform. Kompetenzen können auch mit den Mitteln der kommunalen Zusammenarbeit gebündelt werden.

Fazit: So wenig Bürokratie wie möglich, so viel Hilfestellung durch sinnvolle Regeln wie nötig

Aus gutem Grund regeln die kommunalen wie die staatlichen Haushalts-

ordnungen nach wie vor, dass Auftragsvergaben zur Gewährleistung eines sparsamen und wirtschaftlichen Mitteleinsatzes in der Regel öffentlich auszuschreiben sind oder dass bei einer beschränkten Ausschreibung ein Teilnahmewettbewerb vorzuschalten ist. Bei Bauleistungen hat es sich bewährt, dass auch die kommunalen Auftraggeber die VOB/A verbindlich beachten. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen geben wir ihnen auch mit der neuen Bekanntmachung mehr Handlungsspielräume. Sie können die Verfahren eigenverantwortlich gestalten, ohne an umfassende Formvorgaben gebunden zu sein. Es

werden ihnen lediglich die unabdingbaren Mindestanforderungen vorgegeben. Denn ganz ohne Regeln geht es nicht, wenn Steuergelder wirtschaftlich, transparent und diskriminierungsfrei eingesetzt werden sollen. Es ist an den Kommunen, die in der Bekanntmachung aufgestellten Grundsätze nun mit Leben zu füllen. Beachten Sie die verbindlichen Vorgaben und nutzen Sie die gebotenen Handlungsmöglichkeiten! Ich bin davon überzeugt, dass sich dann die Anwendung des Vergaberechts unterhalb der EU-Schwellenwerte erleichtern und verbessern lässt.

Bayerns Kommunen treiben Hochwasserschutz voran

Der Umgang mit dem Naturereignis Hochwasser hat sich in den letzten Jahrzehnten fundamental gewandelt. Wichtig ist die Erkenntnis, dass es keinen absoluten Schutz gibt, sondern trotz umfangreicher Maßnahmen ein Risiko verbleiben kann. Ein integraler und planvoller Umgang mit dem Hochwasserrisiko trägt dazu bei, dass bereits im Vorfeld Hochwasserschäden vermieden werden und im Hochwasserfall richtig gehandelt wird. Dieses Hochwasserrisikomanagement ist gesetzlich vorgegeben. Die individuelle Umsetzung erfolgt unter anderem mit Unterstützung der betroffenen Städte und Gemeinden, die hierfür eine Vielzahl von Maßnahmen umsetzen. Die Umsetzung wird regelmäßig vom Bayerischen Landesamt für Umwelt evaluiert, zuletzt 2016 am Main und 2017 an Donau, Elbe und Bodensee. Die Ergebnisse dieser Abfragen sind nun veröffentlicht und online abrufbar.

Risikobewertung und Maßnahmenauswahl

Das Ziel des Hochwasserrisikomanagements ist es, die negativen Folgen von Hochwasser für die menschliche Gesundheit, die Umwelt, das Kulturerbe, die Wirtschaft und erhebliche Sachwerte zu verringern. Dafür werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt an besonders gefährdeten Flussabschnitten Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten erstellt. Die betroffenen Kommunen bewerten dann gemeinsam mit ihrem Wasserwirtschaftsamt individuell die Risiken für ihren Ort und wählen geeignete Maßnahmen zum Umgang mit dem Hochwasserrisiko aus. Dies hilft künftige Hochwasserschäden weitest möglich zu reduzieren. Beispiele für solche Maßnahmen sind die Verbesserung des natürlichen Wasserrückhalts, hochwasserangepasstes Bauen, Überlegungen zum Katastrophenschutz, das Freihalten von Überschwemmungsgebieten vor Bebauung oder die Hochwasserwarnung.

Fortschritte in der Umsetzung

Die Auswertung der Abfragen zeigt: Gut 60 Prozent der 1076 betroffenen Kommunen in den bayerischen Flussgebieten Donau, Main, Bodensee und Saale/Eger haben an der Umfrage teilgenommen. Insgesamt zeigt sich, dass zur Halbzeit der Maßnahmenumsetzung etwa 50 Prozent der Maßnahmen in Umsetzung oder abgeschlossen sind.

Nächste Schritte

Anfang 2020 werden die Städte und Gemeinden erneut aufgefordert, mit den Wasserwirtschaftsämtern und Kreisverwaltungsbehörden ihre Maßnahmenumsetzung zu evaluieren und ihre individuelle Gefahrensituation zu reflektieren. Dazu stellt das LfU für viele Orte überarbeitete Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten zur Verfügung.

Ergebnisse online abrufbar

Die Ergebnisse der Abfrage des Umsetzungsstandes können online beim Bayerischen Landesamt für Umwelt abgerufen werden.

Ländlicher Wohn- und Lebensstil – Auslaufmodell in Zeiten von boomenden Ballungsräumen und Flächensparappellen?*

Univ. Prof. Dr.-Ing. Holger Magel
Präsident der Bayerischen Akademie
Ländlicher Raum

Wehret den globalen Trends – Bayerisches Wunschdenken oder reale Chance?

Nach diesem Jahrhunderthitze- und Dürresommer sehen sich all jene bestätigt, die seit Jahren warnend auf den Klimawandel und seine globalen, regionalen und lokalen Folgen hinweisen. Man nehme nur den schockierenden Bericht „2052“ von Jorgen Randers zur Hand oder – kürzlich erschienen als Beitrag zum 50. Geburtstag des Club of Rome – das Buch von Ernst Ulrich von Weizsäcker „Come on! Capitalism, Short-termism, Population and the Destruction of die Planet“. Es folgt nun kein Zitat zum Thema Klimawandel, sondern zu einem anderen Thema, das den Autor und „seine“ Akademie, aber auch das offizielle Bayern seit Jahren umtreibt: Das ist das Thema Urbanisierung und ländlicher Raum. Im Buch „2052“ (a.a.O. S. 207) steht offenbar völlig unstrittig und unverrückbar für die Wissenschaftscommunity: „Eines haben die Bürger der zukünftigen Welt gemein, und das ist das Leben in den Städten. Leben in dörflichem Umfeld in direktem Kontakt

(a.a.O. S.207): „Der Trend zur Verstädterung wird nun durch den Klimawandel in zweierlei Weise angeheizt: Zum einen stößt der Bewohner einer Megastadt im Vergleich mit der Vorstadt oder dem Landbewohner weniger Treibhausgase aus, weil er weni-

ger Transportmittel benötigt. Der Transport riesiger Mengen von Nahrungsmitteln und Trinkwasser in die Städte belastet das Klima weniger als die lange Anfahrt der vielen Pendler aus dem Umland zur Arbeit in die Stadt (zur Erinnerung: in München sind das tagtäglich fast 400.000 Menschen). Zum anderen ist es pro Kopf günstiger, eine Megastadt gegen die Unbilden des Klimawandels zu wappnen als dasselbe für viele kleine ländliche Siedlungen zu tun...“

Aus Sicht des ländlichen Raumes und seiner Vertreter sind dies recht alarmierende Aussagen in einem Buch, das Meinungen auf allerhöchsten UN- und Regierungsebenen ebenso beeinflusst wie die Medien.

Leben und Wohnen auf dem Lande – offensichtlich eine aussterbende, das Klima belastende, wenig resiliente sowie insbesondere im Lichte erwünschter ökonomischer und kultureller städtischer Kraftzentren eher zurückgebliebene oder gar aus der Zeit gefallene Erscheinungsform? **Ländlicher Wohn- und Lebensstil unökologisch – was so ziemlich der schlimmste Vorwurf in unserer Zeit ist – und damit ein Auslaufmodell?**

Noch gelten solche Anschauungen mehrheitlich nicht in Europa, Deutschland oder gar Bayern. Hier hat man zumindest in den offiziellen Politiken

mit Land, Tieren und Natur wird die Ausnahme sein. Das tägliche Leben zu Hause wird sich in den Hochhausapartements der Großstädte abspielen.“ Da schießt einem natürlich sofort die Silvester-Antwort 2017 von Münchens Oberbürgermeister in den Sinn, der auf die Frage nach seinen Visionen zum Wohnen in München geantwortet hat: „Wohnhochhäuser bauen, in denen nicht nur hochpreisige Wohnungen entstehen, sondern eine Mischung aus teuren und günstigeren Wohnungen“ (SZ Nr. 299 vom 30./31.12.2017/ 01.01.2018). Hat der aus dem ländlichen Rain am Lech stammende Dieter Reiter zuvor das Buch „2052“ gelesen?

Auch Weizsäcker lässt keinen Zweifel zu, dass die globale Verstädterung nicht aufzuhalten („unstoppable“) ist, scheint aber über ihre ökologischen Folgen nicht allzu glücklich zu sein. Immerhin bekennt er, dass der ökologische Fußabdruck der Städte das umgebende Land schwer belastet. Londons ökologischer Fußabdruck z.B. ist 125 Mal größer als die ganze Stadtfläche, was nahezu der gesamten Produktionsfläche Englands gleichkommt (a.a.O. S. 32). Zum Vergleich: das ist die dreifache Landesfläche Bayerns. Aber wird das bei den mainstreamartigen Lobpreisungen der Urbanisierung und des städtischen Lebens genügend wahrgenommen? Da ist leider nicht viel zu lesen. Viel öfter hört man dagegen von der angeblich so ökologischen Stadt. Randers in seinem Buch



Univ. Prof. Dr.-Ing. Holger Magel © Rolf Poss

* Überarbeiteter Festvortrag zur Jahresversammlung 2018 des Bayerischen Landesverbands für Gartenbau und Landespflege in Rottendorf



noch ganz andere Koordinaten. Ziel ist ein faires Gleichgewicht zwischen Stadt und Land und gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern. Immerhin nimmt Bayern für sich in Anspruch, die deutsche Nr. 1 bei der Bewahrung und Stärkung der ländlichen Räume zu sein und – so StM Albert Füracker wörtlich bei der 30-Jahr-Feier der Bayerischen Akademie Ländlicher Raum am 13.06.2018 – den globalen Trends zu trotzen! Eigentlich logisch und irgendwie beruhigend für Land-Liebhaber und -Bewohner, denn die Seele Bayerns liegt ja offiziellen Bekundungen zufolge im ländlichen Raum, und diese Seele kann man ja wohl schwerlich im Stich lassen.

Aber können wir uns darauf wirklich verlassen? Müssen wir nicht doch ernst nehmen, was im Bestsellerbuch „2052“ so schonungslos deutlich steht (a.a.O. S.207): „Wenn dann 80 % der Weltbevölkerung in (Groß)Städten leben, dann bestimmt das natürlich die politischen Entscheidungen (Anmerkung: und die medialen Meldungen), die in zunehmendem Maße die Probleme der Stadtbewohner ansprechen werden: Verkehr, Luftqualität, Lärm, Kanalisation, Trinkwasser und Energieversorgung. Da bleibt dann wenig übrig für die Sorgen auf dem Lande.“ Und entsprechend sieht es ja auch in weiten Teilen dieser Welt so aus. Und die uns nun auch betreffenden Migrationsströme aus diesen Ländern sind ja nur eine Erscheinungsform von vielen daraus.

Wie ist die Mentalität in Bayern?

Sind wir in unserem, politisch gesehen, noch immer „ländlich“ regierten sowie von Mittel- und Kleinstädten und Landgemeinden geprägten Bayern von diesem Szenario noch weit entfernt? MP Markus Söder und StM Hubert Aiwanger würden dies sofort unterstreichen. Aber müssen wir nicht aufhorchen, wenn neben Jorgen Randers auch hierzulande z.B. SZ-Redakteur Christian Krügel im Kommentar „München. Mut zur Metropole“ wörtlich schreibt (SZ vom 05.07.2017): „Mit Verweis auf den Auftrag des Grundgesetzes, im Lande gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen, werden

mit großem Aufwand ländlicher Raum und strukturschwache Gebiete gefördert **anstatt die Metropolen zu stärken.** Es ist ja schön, wenn ein unterfränkisches Dorf einen Breitbandanschluss bekommt und thüringische Landbahnhöfe erhalten werden um Landflucht zu verhindern. **Doch jeder Euro ist in den Ausbau der Münchner S-Bahn oder der Berliner Infrastruktur deutlich besser investiert: Hier stecken die große Wirtschaftskraft und tausende Arbeitsplätze.** Und der Ingenieur aus dem Bayerischen Wald wird trotz aller Strukturpolitik lieber nach München gehen, wenn BMW mit 15.000 Arbeitsplätzen im neuen Forschungszentrum lockt.“

Wieder einmal typisch einseitig ökonomisch argumentiert, denkt sich der verehrte Leser und denkt auch daran, was denn 15.000 neue BMW-Arbeitsplätze für die ohnehin schon am dichtesten bebaute Stadt Deutschlands bedeuten, zumindest ganz unmittelbar für die Anwohner und Bauern im nahen Feldmoching aufgrund neu entstehenden Bedarfs an Bauland, Wohnungen, Sozial- und Bildungsinfrastruktur und weiterer Verkehrsbelastungen. Diese Bürger stehen längst auf den Barrikaden und protestieren gegen den – aus ihrer Sicht – Wachstumswahn Münchens und seiner Stadtoberebenen. Diesen fällt dann nichts Besseres ein, als überfallartig eine städtebauliche Entwicklungsmaßnahme (SEM) mit Enteignungsdrohung auf 900 ha meist landwirtschaftlich genutzter Fläche zu erlassen. Steuerbringende Arbeitsplätze sind immer willkommen, selbst wenn man längst aus allen Nähten platzt. Was zählen da schon ein paar Bauern, die seit Generationen dort gewohnt und gewirtschaftet und den Charakter dieses Stadtteils mitgeprägt haben. Landwirtschaft in der Stadt – ein Auslaufmodell in München! Wir haben ja jetzt urban gardening.

So wie bei Krügel kann es künftig noch öfters lauten, wenn die Verstärkung zunimmt und die wirtschaftliche, politische und journalistische Power in den Städten sitzt. Krügel ist ja nicht allein. Es gibt längst Ökono-

men und wirtschaftsnahe Institutionen wie erst jüngst wieder Prof. Joachim Ragnitz vom Ifo Institut Dresden, die auch der These von „Stärkung der Starken“ oder „Stärkung der Zentren“ das Wort reden.

Wenn diese Kreise die Oberhand gewinnen, gibt es allenfalls noch ein Gnadenbrot oder, sarkastisch gesagt, eine Notversorgung für unrentierliche, sprich periphere ländliche Räume, bis alle Bewohner verschwunden sind. Der Staat sollte Prämien zahlen, damit die Bewohner wegziehen, meinte gar Ragnitz in der FAZ vom 26.09.2018.

Soll und kann der ländliche Raum die aktuelle Wohnungsnot lindern oder muss nicht viel mehr geschehen?

„Wo Gefahr ist, wächst das Rettende auch“ – sagt Friedrich Hölderlin. So vielleicht auch hier: Im Zuge der neu aufgeflamten Wohnungsknappheit in den Städten, die auf dem besten Weg sind unattraktiv zu werden durch übermäßige Verdichtung, höheres bis Hochhäuser Bauen, Beseitigung von Grünflächen und Freiflächen oder gar Streichung von umgebenden, aber nun als einengend empfundenen Grüngürteln, gibt es erfreulicherweise immer mehr Wortmeldungen, die das städtische Wohnbauproblem und die erhoffte Entlastung durch den ländlichen Raum **für eine grundsätzliche Umkehr der Urbanisierung und eine generelle Wiederentdeckung und gesamthafte Stärkung ländlicher Lebens- und Wohnformen nutzen wollen.** Denn das (noch ländliche) Umland der Städte, wie vielfach gefordert, als Problemlöser der städtischen Wohnungsnot auszubenten und ansonsten Alles beim Alten zu lassen, ist zu wenig und bringt auch dort viele Bewohner auf die Barrikaden (siehe z.B. Landkreisentwicklungsprozess Dachau). So können die politischen Slogans „Entschleunigung“ oder „sensibles Wachstum“ der Metropolen und Städte nicht gemeint sein. Auch die den täglichen Stau vermeidende Büroverlagerung („Behördensatelliten“) in die städtische Peripherie wird nicht genügen.

Es geht um mehr, um viel mehr: Es geht um ein Gesamtpaket und einen nahezu herkulischen Kraftakt, es geht um Wohnungen, moderne Infrastrukturen und Arbeitsplätze, um all das, was unter gleichwertigen Lebens- und Arbeitsbedingungen im ganzen Land und eben nicht nur in den Städten und ihrem Umland zu verstehen ist.

Bundespräsident Frank Walter Steinmeier sorgt sich stark um das Leben auf dem Lande, weil es aus seiner Sicht ein Thema des gesellschaftlichen Zusammenhalts ist. Triften Stadt und Land zu weit auseinander, ist dieser Zusammenhalt gefährdet. **Ländliche Räume sind aber nicht nur des gesellschaftlichen Zusammenhalts willen zu stärken, sondern um ihrer selbst willen und ihrer eigenen Würde, Geschichte und Identität. Sie sind, wie es ja auch die europäische und deutsche Raumordnung formulieren, als eigenständige Lebensräume mit endogenen Lebensformen und zeitgemäßem Lebensstandard zu erhalten und zu stärken.** Diese Betrachtung kommt gegenwärtig viel zu kurz. Der ländliche Raum wird viel zu sehr als Objekt und Ressource oder als Opfer und hilfsbedürftig angesehen. Jeder weiß es doch: Es geht immer um ein Gleichgewicht, ansonsten wird man krank, der Mensch, die Gesellschaft, die Wirtschaft, das gesamte Land. Es geht um Yin und Yang oder mit unseren Worten um „Stadt und Land – Hand in Hand“. Wir brauchen beides für unser seelisches, gesellschaftliches und physisches Wohlergehen.

Edgar Faure hat dazu in den 60er Jahren bereits prophezeit: **„Wenn das Land nicht mehr atmet, ersticken die Städte“.** Wir wissen es, aber tun wir genügend dagegen?

Der Autor dieser Zeilen erntet vielfach totales Unverständnis, wenn er die Stadt München und deren Berater auffordert nachzudenken, wie man das Wachstum und den Zuzug verlangsamen könne. Die städtische Reaktion ist Kopfschütteln oder der Ausruf: „da kann man doch nichts dagegen tun. Die Leute kommen

halt.“ Es ist wirklich erstaunlich, wie bequem es sich die Münchner Stadtoberen und ihre Stadtplaner machen und sich – zumindest öffentlich – weigern, auch mal etwas neues, bisher nicht Gedachtes zu denken.

Es den Menschen einfacher machen, auf dem Lande zu leben – aber wie?

Ich habe von Kraftakt und Gesamtpaket gesprochen: Das haben erfreulicherweise manch helllichtige Journalisten auch im Sinn. Alan Posener schreibt in der „Welt“ am 04.08.2018: *„Die ersten Antworten auf die Wohnungsnot, also die hohen Mieten in der Stadt, bestünden darin, es den Menschen einfacher zu machen, auf dem Lande zu leben“* oder wie SZ Redakteurin Christiane Ludwig argumentiert, *„Investitionen in die ländliche Infrastruktur zu tätigen, damit wieder mehr Bürger ins Grüne ziehen.“* Beide gehen offensichtlich auch davon aus, dass dann der Zuzug in die Stadt und ihr Umland gebremst werden könne. Selbst OB Reiter meinte spät aber doch im Laufe dieses Jahres, es sei gut, wenn man die ländlichen Räume attraktiver mache, um damit die Ballungsräume zu entlasten. Auch Architekturkritiker Gerhard Matzig arbeitet sich zunehmend an diesem Thema ab. Im Beitrag „Am Siedelpunkt“ (SZ Nr.189 vom 18./19.08.2018) verweist er auf sog. Raumpioniere, die *„die Provinz als Sehnsuchtsort für eine wachsende Zahl von Menschen sehen – als ein Refugium, in dem man Kraft tanken, die Natur genießen und sich bauliche Qualität noch leisten kann. Die Metropole verkomme dagegen zunehmend zum notwendigen Übel“.*

Hier muss nun doch ein kleiner, aber wichtiger Einschub gemacht werden: Es soll und darf keine Verklärung des Landes und des Landlebens geben. Der ländliche Raum soll ruhig ein Refugium sein, aber er darf nicht zur Spielwiese von Eliten werden, die ja beides wollen: Stadt und Land, möglichst ein *„rurban life“*. Auch darf und kann der ländliche Raum nicht zum makellosen Gegenbild zur lauten und schmutzigen Stadt werden. Auch das

Land darf Fehler machen und – natürlich maßvoll – energie- und flächenverbrauchend einen modernen Lebensstandard anstreben.

It's all about jobs!!!

Sehnsuchtsort Ländlicher Raum – nach einer Erhebung des Deutschen Jugendinstituts wollen über 78% der Menschen auf dem Lande leben. Warum ziehen trotzdem so viele Menschen in die Stadt? Sind es, vielleicht auch gezwungenermaßen, mehrheitlich die Ausländer und Migranten oder sind es die Spitzenverdiener aus der Wirtschaft, insbesondere aus Dax-Unternehmen, die jeden Preis zahlen können, oder sind es lebensphasengemäß Studenten und viele junge Menschen, Doppelverdiener oder Singles? Sie alle sorgen für Wohnungsknappheit und steigende Preise. Was sind die Gründe? Es sind neben den vielzitierten besseren Bildungs- und Kulturmöglichkeiten vor allem die Arbeitsplätze, wie Christian Breu, der Geschäftsführer des Regionalen Planungsverbandes München, lapidar erklärt. Und wenn dann – das Ziel der ländlichen Raum-Stärkung konterkarierend – noch ständig weitere Arbeitsplätze angeworben werden oder hinzukommen wie die vorerwähnten 15.000 BMW-Stellen, entstehen immer größere Ballungsräume mit immer höherem Durchschnittseinkommen und dadurch steigender Attraktivität und Sogkraft, aber mit ebenso immer größeren Problemen. Vom schädlichen ökologischen Fußabdruck Münchens redet sowieso kaum jemand mehr, nur von der Wohnungsnot und Verkehrsproblemen!

Die Vernunft sagt längst, dass es so nicht mehr weitergehen kann. Ganz offensichtlich kann die freie Marktwirtschaft nicht helfen (gerade die Immobilienwirtschaft ist viel zu frei!), von sozial und gerecht kann längst keine Rede mehr sein. Der Staat muss lenkend und steuernd eingreifen – er muss eine gesamträumliche Balance durch mehr räumliche Gerechtigkeit herstellen u.a. durch intelligente und regionsgerechte Landesplanung, fordernde und fördernde Strukturpolitik

und Förderprogramme. Auch durch Vorhalten und Ausbau kompetenter Fachverwaltungen.

Zudem hören wir zu wenig von Abgeben und Verzicht seitens der Ballungsräume. Es müssen dort nicht die besten Unternehmen und Arbeitsplätze sein. Nürnberg hat es in der Europäischen Metropolregion Nürnberg in mutigen Ansätzen vorgebracht und gönnt bewusst den umgebenden stadtfernen Landkreisen attraktive Unternehmen. Das ist wahre Stadt-Land-Partnerschaft!

Was also steht dringend an?

Die Staatsregierung gab und gibt ja selbst die Antworten: MP Söder bedachte vor der Wahl im wöchentlichen und leider völlig unübersichtlich gewordenen Stakkato Bayerns Regionen mit Milliardenprogrammen aller Art, als wäre alles bisherige viel zu wenig gewesen. Und nun geht es ja weiter in der neuen Regierung. Haben womöglich doch jene Vertreter ländlicher Räume recht, die sagen, jahrelang seien nur die Ballungsräume bevorzugt worden – trotz Art. 72 GG mit seinem Gebot der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse! Es geht nun um die weitere Verbesserung bei Sicherheit, Straßenbau, Verkehr und Mobilität, im Breitband- und Mobilfunk-Sektor, in der Digitalisierung, im Bildungs-, Familien-, Gesundheits-, Pflege- und Sozialsektor, in der Hochschulszene, bei Behördenverlagerung etc. **Die Nagelprobe wird sein, ob es dadurch gelingt, dass der ländliche Raum aus seiner Pendlerabhängigkeit von den großen Städten befreit und hingelenkt wird zu einem selbstständigen, wirtschaftlich lebensfähigen und ausgewogenen Miteinander von vitalen Mittel- und Kleinstädten mit umgebenden prosperierenden Landgemeinden und Dörfern.**

Dies wird nur gelingen, wenn in einer gemeinsamen Kraftanstrengung von **Staat und Wirtschaft** noch viel mehr anspruchsvolle Arbeitsplätze im ländlichen Raum, also in den Mittel- und Kleinstädten sowie manchen Landge-

meinden geschaffen werden. Exakt in diese Richtung ging der Appell von Präsident Uwe Brandl bei der Landesversammlung 2018: *„Die Ansiedlung von Betrieben und die Schaffung von Arbeitsplätzen in den ländlichen Räumen ist massiv und nachhaltig zu fördern.“* Das bedeutet, dass die neue Staatsregierung ernst machen muss mit ihrem Versprechen, große Unternehmen aus der Stadt auf das Land zu locken und dies finanziell zu dotieren. Natürlich müssen, worauf die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft (vbw) zu Recht immer wieder hinweist, die Standortbedingungen stimmen.

Dies gilt auch für weitere Behördenverlagerungen, Hochschulauslagerungen und damit verbundene Förderung von Technologiezentren und Startups etc.

Wo und wie wollen wir wohnen und bauen?

Es sollte inzwischen Standard sein, dass jede bayerische Gemeinde aufbauend auf regionalen Entwicklungskonzepten eine innovative Gemeinde- und Ortsentwicklungsplanung erstellt, basierend z.B. auf Leitbildern und Visionen über Wohnen und Wirtschaften im Jahr 2040 oder 2050. *„Es braucht einen gesellschaftlichen und politischen Konsens über Zukunftsbilder und daraus ableitbare Ziele und konkrete Handlungen. Im Kern geht es um die Frage, wie wir als Gesellschaft Lebensqualität, und dazu gehören Wohnen, Arbeiten, Bilden, Versorgen, Erholen, Pflegen etc., definieren und unser Zusammenleben gestalten wollen. Das hat Auswirkungen im Raum“* (Raumordnung Vorarlberg 2018) – Auswirkungen auf die Art, **wie und wo im Raum und auf der Fläche** wir wohnen, uns erholen, verkehren, kommunizieren etc., kurz gesagt, wie wir leben wollen.

In Emmering, Lkr. Fürstentfeldbruck, hat diese Einsicht z.B. zur Konsequenz geführt, dass die Ortsentwicklung auf einem „Denken von der Landschaft her“ basiert. Statt lediglich zu überlegen, wo es überall Flächen für eine weitere Siedlungs- oder Gewerbeent-

wicklung gibt, wurden zunächst Tabuzonen definiert, darunter die ohnehin geschützten Landschaftsbestandteile, aber auch identitätsstiftende Landschaftsbilder und die für Naturschutz und Naherholung wichtigen Grünverbindungen (S. Franke in: Politische Studien 2018/418).

Natürlich müssen immer demographische und wirtschaftliche Faktoren für die Wohn- und Betreuungsformen von jungen Familien und für Senioren zugrunde gelegt werden. Gemeinsam und möglichst innovativ ist dann über lebendige Ortszentren, Grünflächen, dichter bebaute Gebiete, Gewerbe- und Handwerksbereiche und künftige Landnutzungs- und Landschaftsformen zu diskutieren und zu entscheiden.

Leben und Wohnen auf dem Lande im Jahre 2018 darf nicht heißen, dass man weiter wie bisher plant (business as usual), weiter meist scheußliche und unnötig viel Flächen verbrauchende Gewerbegebiete mit riesigen Erschließungsstraßen ausweist, seelenlose Logistikhallen in die Landschaft knallt oder zu viele, zu große und zu monotone Neubaugebiete ausweist (meist mit immer noch durchschnittlichen Grundstücksflächen von 800 – 1000 m²). Max Scharnik hat dazu im SZ-Artikel „Das gelobte Land“ (Nr. 184 vom 11./12.08.2018) sarkastisch geschrieben: *„Depression soll in den Städten entstehen? Das widerlegt schon jeder Spaziergang durch ein beliebiges dörfliches Neubaugebiet.“*

Der Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ oder Dorferneuerung und Städtebauförderung stellen sich längst dieser Monotonie entgegen und reden energisch und immer erfolgreicher der vitalen Ortskernentwicklung und Konversion statt Neuausweisung das Wort. Entscheidend ist dazu aber eine Änderung im Denken der verantwortlichen Gemeinden und der Bauherren. Die in Bayern so hochgehaltene kommunale Planungshoheit beinhaltet auch ein ordentliches Maß an Verantwortung und bedeutet keine grenzenlose Freiheit!

Momentan erschallen Land auf Land ab die Klage über Flächenfraß und

der Ruf nach Flächensparen. Der ländliche Raum befindet sich dabei vielfach auf der Anklagebank. Gerhard Matzig hat sich dazu (SZ 167 vom 23.07.2018 „Land der Dichte“) geäußert: *„Auf dem Lande fallen Ortskerne leer und am Ortsrand entstehen – oft als verzweifelter Zuckerl an umworbene Zuzügler – neue flächenverbrauchende Neubaugebiete (von daher gibt es das vielzitierte Donut-Phänomen), in der Stadt fehlen Flächen und Bauplätze.“*

Hier wie dort wird nun ein sorgsamerer Umgang mit der knappen und teuren Ressource Fläche gefordert. Dem Sparappell kann sich auch das Leben und Bauen auf dem Lande nicht mehr entziehen.

Was heißt Flächensparen im ländlichen Raum?

Matzig lässt das offen, aber er postuliert: *„Eine gute, qualitativ gestaltete Dichte ist in Deutschland nicht das Problem, sondern die Lösung.“*

Ist ländliches Wohnen und Leben denn nicht das Gegenmodell zur dichten Stadt? Muss und soll nun auch im ländlichen Raum städtisch dicht gewohnt und gelebt, muss auch im ländlichen Raum um jeden Preis Fläche gespart und höher gebaut werden? Die Antwort dazu lautet: Im Grunde natürlich ja, ob im Ortskern bei der Innenentwicklung durch Sanierung oder am Ortsrand. Es geht um neue intelligentere und kleinere Formen und Dimensionen des Bauens und Wohnens. Kirchanschörling, Weyarn, das Hofheimer Land oder die Werntaler Allianz machen es vor.

Aber eines sei zur Beruhigung auch gesagt: Wer auf dem Lande lebt, will bewusst nicht zu dicht und zu nah aneinander leben wie in der Stadt; Landbewohner möchten Landschaft und Natur spüren, auch den ackerbaulich genutzten Boden und seinen Geruch etc. Es soll und darf also immer noch freier und großzügiger, ländlicher und ortstypischer geplant und gebaut werden als in der Stadt, aber mit Verantwortung für veränderte Rahmenbedingungen und mit Ein-

sicht in die Begrenztheit von Flächen und Boden. Deshalb gibt es ja nun besondere Förderungen als Belohnung für Verzicht! Die sog. „Flächen-Aaserei“ muss ein Ende haben.

Dem sog. State of Art entsprechend muss auch endlich das sog. Kirchturmdenken der Gemeinden abgelegt und zunächst in interkommunalen Verbänden wie z.B. den ILEs oder ISEKs gecheckt werden, wie man die gemeinsame Ressource Boden effizienter und nachhaltiger nutzt und verteilt oder gar Fläche zurückgibt durch Aufhebung von Baurechten/-gebieten, wie es im Hofheimer Land geschehen ist. Denn nicht überall muss gebaut und müssen Gewerbegebiete ausgewiesen werden. Vorrang hat die Wiederbelebung der Ortskerne, die sowohl für Wohnen als auch für Geschäfte und Handwerk genutzt werden sollen.

Ländlicher Wohn- und Lebensstil braucht professionelle Planung!

Es geht immer um drei zentrale Schritte, nämlich um

1. ein ganzheitliches und visionäres Ortsentwicklungskonzept sowie eine ortstypische, partizipative und möglichst gut geförderte Städtebau- oder Dorfentwicklungsplanung,

2. zeit- und zukunfts-gemäße gute Architektur, die klima-, energie- und demographiegerecht ist und anpassungsfähig an die wechselnden Lebens- und Wohnbedürfnisse der Bewohner oder ihrer Nachfolger,

3. ganzheitliche, Ort und Flur einschließende Landschafts- und Landnutzungsplanung, die weit mehr ist als reine kosmetische Behübschung oder Alibigrün.

Übergeordnet notwendig ist dabei ein dem Urbanisierungsmainstream trotzendes Bekenntnis, dass gerade das Leben und Wohnen auf dem Land in Zeiten zunehmender räumlicher Enge und vielfacher anderer Beeinträchtigungen in der Stadt mit der Folge stress- und umweltbedingter Krankheiten für viele Menschen und nicht nur für städtische Eliten die notwendige andere Lebensform ist und sein soll.

Daraus folgt für Politiker, Planer und Bauherren, ein sensible(re)s Verständnis für diese andere ländliche Lebensform zu finden und umzusetzen. Es soll die Andersartigkeit, das Verschiedensein, das Besondere und die Vielfalt ländlichen Lebens und Wohnens auf- und erspürt und anerkannt werden. Dann gelingt es besser, die geistig-seelische Basis bei allen Beteiligten dafür zu bilden, dass kreative und



Haus der Begegnung – die neue soziale Dorfmitte in der Pioniergemeinde Kirchanschörling

© Gemeinde Kirchanschörling

idealerweise unverwechselbare Planungskonzepte entstehen, die erst lokaltypische **ländliche** Wohn- und Lebensformen möglich machen.

Lebensformen, die auch den Zugang zu anderen, auch immateriellen Dimensionen des Lebens garantieren: dies sind zunächst auch und gerade auf dem Land die jede personale Würde erst ausmachende aktive, direkte Teilhabe und Mitwirkung am sozialen Miteinander und der Begegnung in Vereinen, in der Kirche, auf dem Dorfplatz etc., und es sind auf der anderen Seite die Begegnung und unmittelbare Erfahrung mit Natur und Landschaft, ob im eigenen Garten oder in Feld und Flur. Warum war denn der Kampf um das richtige Landesentwicklungsprogramm, der Kampf um die Lockerung des Anbindegebots im Vorjahr gar so heftig? Weil es um möglichst unversehrte Landschaft und damit verbunden um Wahrnehmung und Wertschätzung von Heimat, Identität, Gefühlen, Erinnerungen, Verlustängsten etc. ging – also um nichtmaterielle, emotionale Aspekte, die auch zum Leben gehören, gerade auf dem Lande! Wie heißt es so schön: *„Der Mensch lebt nicht vom Brot allein.“* Das weiß keiner besser als der Humanökologe Ulrich Eisel, der den Wunsch nach ländlicher Lebensform und ländlichem Lebensstil wie folgt ausdrückt: *„Es geht um den Wunsch nach einem konkret gelebten Leben im Kontakt mit der Natur, um*

den Wunsch nach einer Atmosphäre der Besonderheit der eigenen und umgebenden Welt, den Wunsch danach, sich heimisch zu fühlen – eben all das, was das landschaftliche Sein, die Idee der Landschaft ausmacht.“

Vom eigenen Haus und Garten in Dorf und ländlicher Kleinstadt zu den umgebenden spür-, begeh- und begreifbaren Feldern, Wiesen und Wäldern in heimatlicher Landschaft – diese Spannweite macht ländliches Wohnen und Leben trotz oder gerade in Zeiten wachsender Ballungsräume besonders attraktiv und zukunftsfähig. **Diese Lebensform ist kein Auslaufmodell, es ist aber auch kein Selbstläufer.**

Zukunftsfähig für die vielen Menschen, die im ländlichen Raum leben wollen, und nicht nur für Schwärmer wird sie nur sein, wenn die Chance der Digitalisierung in der Arbeitswelt 4.0, Medizin und Pflege, in der technischen, Bildungs- und sozialen Infrastruktur inkl. „Bayern Mobilität 2030“ (siehe Positionspapier des BBIV) so beherzt genutzt wird, dass ein Quantensprung in der Schaffung neuer qualifizierter Arbeitsplätze in den Mittel- und Kleinstädten sowie wo möglich in unseren Landgemeinden und Dörfern erfolgt. Das war exakt die Vision und das räumliche Gerechtigkeitsgebot der Enquete-Kommission, das ist auch genau das, was Uwe Brandl in Staffelstein ausgedrückt hat:

„Neben einem attraktiven Arbeitsplatz braucht es aber auch ausreichende Betreuungseinrichtungen, gut ausgestattete Bildungsangebote, Verkehrsinfrastruktur, Lösungen für moderne Mobilitätsbedürfnisse, eine ausreichende Arztversorgung, leistungsfähige Breitbandnetze und günstigen Wohnraum.“

Neudeutsch gesagt: **„compact rural life and smart country“** und nicht nur „smart cities“ muss die neue Lösung und Lösung für Bayern und die ganze Welt sein! Und zwar für alle Entscheidungsmacher und Influencer anstelle mantrahaft wiederzukäuen, dass die Urbanisierung „unstoppable“ sei.

Diese Botschaft wäre das „Beste“ nicht nur „für Bayern“, sondern angesichts des Schicksals vieler ländlicher Räume und Flüchtlinge in der ganzen Welt, auch das „Beste aus Bayern“. Wird es von vielen wahrgenommen und umgesetzt, dann können wir der Urbanisierung zum Trotz melden: **Land in Sicht!**

Die umfangreiche Literatur zum Thema ist auf Anfrage beim Autor erhältlich.

Weitere Informationen:

*Univ. Prof. EoE Dr.-Ing. Holger Magel
Präsident der Bayerischen Akademie
Ländlicher Raum*

*Mitglied der Enquetekommission
„Gleichwertige Lebensbedingungen
in ganz Bayern“*

*Magel@landentwicklung-muenchen.de
www.landentwicklung-muenchen.de
www.akademie-bayern.de*

**Mit dem
Rad zur Arbeit
2018**



Land der (Rechts-) Ansprüche

Das ständig steigende Anspruchsdenken in unserer Gesellschaft wird häufig beklagt. Kommunalpolitiker und Rathausmitarbeiter können ein Lied von all den Bürgern singen, die täglich in Rathäusern vorsprechen und auf ihre (vermeintlichen) Rechte pochen. Der Verweis auf eine persönliche Rechtsschutzversicherung unterstreicht die vorgebrachten Forderungen. Ein kurzer Hinweis auf bevorstehende Kommunalwahlen bekräftigt das Anliegen zusätzlich.

Der Bundesgesetzgeber hat in der Vergangenheit gerade in der Familienpolitik aufgrund des demografischen und gesellschaftlichen Wandels mit der Schaffung eines Rechtsanspruchs auf einen ganztägigen Betreuungsplatz für Kinder ab dem zunächst dritten (seit 1996) und dann ersten vollendeten Lebensjahr (seit 2013) bis zur Einschulung ein Zeichen setzen wollen. Erfüllen muss aber nicht der Bund diesen Rechtsanspruch, sondern die Kommunen. Dennoch verzeichnet es der Bund als seinen Erfolg, dass nunmehr Hunderttausende Kinder außerhalb der Familie am besten rund um die Uhr betreut werden. Am 01.03.2018 wurden in Deutschland 789.600 Kinder unter drei Jahren in Kitas betreut, 27.200 mehr als im Vorjahr. Bundesweite Vergleiche sollen dann aufzeigen, wer besonders erfolgreich beim Ausbau dieser Plätze unterwegs ist und wer noch „Nachholbedarf“ hat. Von einer renommierten Stiftung werden dann noch Rankings veröffentlicht.

Jetzt ist der Bund erst so richtig in Fahrt gekommen. Denn dieser Rechtsanspruch auf eine ganztägige Betreuung soll nach Willen der Bundesregierung bis zum Jahr 2025 auch auf alle Grundschul Kinder ausgeweitet werden. Die Länder – auch Bayern – signalisieren jetzt schon Zustimmung. Klar: Der Rechtsanspruch wird sich nicht gegen die staatlichen Schulen richten, sondern einmal mehr gegen die Kommunen.

Doch künftig werden nicht nur Kinder und deren Eltern in den bayerischen Kommunalverwaltungen wegen ihrer Rechtsansprüche auf einen Betreuungsplatz vorstellig werden, sondern auch Pflegebedürftige und deren Angehörige. Denn die neue bayerische Staatsregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag die Umsetzung einer „heimatnahen Pflegeplatzgarantie und den Anspruch auf Vermittlung eines Pflegeplatzes“ angekündigt. Auf eine exakte zeitliche Vorgabe haben die Koalitionäre vorsichtshalber verzichtet. Zu dem Personenkreis sollen wohl alle Pflegebedürftigen ab Pflegegrad 2 unabhängig vom Alter zählen. Normadressat wären dann die Landkreise, kreisfreien Städte und Bezirke. Die Nichterfüllung dieses geplanten Rechtsanspruchs könnte zu Schadensersatzforderungen führen. Kreisangehörige Gemeinden sind durch ihre Umlagezahlungen also finanziell stets dabei. Da es sich bei der Pflegeplatzgarantie um eine landesgesetzliche Regelung handelt, wird die Konnexität nach Art. 83 Abs. 3 BV ausgelöst. Um hier überhaupt einmal eine vage Vorstellung über Mehrkosten zu erhalten, müsste zunächst einmal eine Datenerhebung über vorhandene (belegte und unbelegte) Plätze sowie über den heutigen und prognostizierten künftigen Bedarf vorgenommen werden. Und vor allem muss die wohl wichtigste Frage beantwortet werden: Woher sollen die notwendigen zusätzlichen Tausenden Pflegekräfte herkommen bei einem jetzt schon völlig leergefegten Arbeitsmarkt?

Die nunmehr verkündete Absicht, eine Pflegeplatzgarantie als Rechtsanspruch zu normieren, steht übrigens im krassen Gegensatz zu der bisher ausgegebenen Devise des Freistaats: ambulant vor stationär. Daher sollen im nächsten Jahr die 2007 eingestellten staatlichen Investitionskostenzuschüsse für Pflegeplätze wieder eingeführt werden. Vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags sollen pro Jahr 60 Millionen Euro für 1000 Plätze bereitgestellt werden.

Dem Gesetzgeber bleibt viel Erfolg zu wünschen bei den sich jetzt schon abzeichnenden Detailfragen. Wie wird dieser Rechtsanspruch letztendlich erfüllt? Im Pflegeheim, in teilstationärer oder möglicherweise doch in ambulanter Form? Was ist heimatnah? Gerade in den oberbayerischen Pflegeheimen mit Berg- und Seeblick leben viele Menschen aus Düsseldorf oder Bremerhaven und haben dort Heimat gefunden. Blick auf den Rhein oder die Nordsee könnte doch auch Niederbayern oder Oberpfälzern ein Stück neue Heimat vermitteln.

Und damit wir mit unseren Pflegebedürftigen im Norden der Republik auch in Kontakt bleiben, soll es ja bald einen flächendeckenden Zugang zum schnellen Internet geben. So einigte sich die GroKo in Berlin in ihrem Koalitionsvertrag: Dazu werden wir einen rechtlich abgesicherten Zugang zum 01.01.2025 schaffen. Was für ein Leben im Land der (Rechts-) Ansprüche.

Gerhard Dix, Bayerischer Gemeindetag

Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Geschäftsverteilungsplan (Stand 1. Januar 2019)

Direktor der Geschäftsstelle

Dr. Franz Dirnberger,

Geschäftsführendes Präsidialmitglied

Telefon: 089 / 36 00 09-11

E-Mail: franz.dirnberger@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Eva Nitz

Telefon: 089 / 36 00 09-11 und -12

E-Mail: eva.nitz@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

Stellvertreterin des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

Stellvertreter des Geschäftsführenden Präsidialmitglieds

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (M)

Wilfried Schober, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-30

E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Katrin Zimmermann

Telefon: 089 / 36 00 09-43

E-Mail: katrin.zimmermann@bay-gemeindetag.de

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit des Bayerischen Gemeindetags
- Pressesprecher des Bayerischen Gemeindetags (Erstellen von Pressemitteilungen und sonstigen Veröffentlichungen)
- Betreuung der Verbandszeitschrift
- Betreuung weiterer Publikationen
- Betreuung und Weiterentwicklung des Internetauftritts (Inhalt) sowie weiterer elektronischer Medien
- Reden, Statements, Glückwunschschriften

Referat I (R I)

Dr. Juliane Thimet, Direktorin

Telefon: 089 / 36 00 09-16

E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 089 / 36 00 09-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Hans-Peter Mayer

- Wasserrecht, Trinkwasserrecht
- Abwasserabgaberecht und Förderrichtlinien Wasser (RZWAs)

- Wasserabgabesatzung und Entwässerungssatzung
- Wasserwerks- und Kläranlagennachbarschaften
Fortbildung des technischen Personals bei den Wasserwerken
Betreuung der Wasserwerksnachbarschaften e.V.
- AVB WasserV
- Benchmarking im Bereich Wasser/Abwasser
- Betreuung der Zweckverbände, Führungskräfte-seminar Wasser/Abwasser
- Betreuung des kommunal-genossenschaftlichen Rats
- Rechtsschutz-ÖRAG-Vertrag
- Benennungen
- Kontakte zu anderen Verbänden
- Zuweisung von Grundsatzfragen

Referat II (R II)

Hans-Peter Mayer, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-17

E-Mail: hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 089 / 36 00 09-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Juliane Thimet

- Gesetz über kommunale Wahlbeamte einschl. Rechtstellung
- Strafrecht
Dienststrafrecht
Zivilrechtlicher Ehrenschutz
- Kommunalfinanzen
Steuergesetzgebung, -politik
Finanzausgleich
Statistiken
- Haushalts-, Kassen-, Rechnungswesen
- Banken und Versicherungen
- Kämmerei
Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bayerischen Gemeindetags
Organisation hinsichtlich des Gebäudeunterhalts der Geschäftsstelle
- Laufende organisatorische Angelegenheiten der Geschäftsstelle
- Personalverwaltung

- Automatisierte Datenverarbeitung in der Geschäftsstelle
- Protokolle und Niederschriften von Sitzungen der Organe des Bayerischen Gemeindetags

Referat III (R III)

Wilfried Schober, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-30

E-Mail: wilfried.schober@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Telefon: 089 / 36 00 09-28

E-Mail: melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Gerhard Dix

- Medien- und Rundfunkrecht (einschl. GEMA), Presserecht
- Zivil- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst
- Feuerwehrwesen
- Recht des Datenschutzes
- Datenschutzbeauftragter der Geschäftsstelle
- Landtagsbeauftragter
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Betriebs- und Organisationshandbücher)

Referat IV (R IV)

Cornelia Hesse, Direktorin

Telefon: 089 / 36 00 09-22

E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Stefan Graf

- Straßen- und Wegerecht
- Straßenverkehrsrecht
- Verkehrssicherungspflicht für öffentliche Straßen, Winterdienst
- Eisenbahnkreuzungsgesetz
- Verkehrsrecht (insb. Luftverkehr, Bahnen, Öffentlicher Personennahverkehr)
- Mobilität in Bayern
- Konversion
- Forstwirtschaft
- Fischerei- und Jagdrecht
- Bayerische Verfassung Grundgesetz
- Frauen führen Kommunen

Referat V (R V)

Gerhard Dix, Referatsleiter

Telefon: 089 / 36 00 09-21

E-Mail: gerhard.dix@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Wilfried Schober

- Bildungs- und Erziehungswesen
Kindertageseinrichtungen
Schulen
Erwachsenenbildung
- Kultur, Wissenschaft und Kunst
(Büchereien, Archive, Museen, Musikschulen, Brauchtum)
- Sozialwesen
Sozialhilfe
Jugend- und Altenpflege
Gesundheitswesen, soziale Einrichtungen
Asyl- und Flüchtlingswesen, Integration
- Sport, Erholung und Freizeit
- Gemeindepartnerschaften
- Organisation von landesweiten Veranstaltungen
- Betreuung der Großen Mitglieder
- Reden und Statements (aufgrund Zuteilung durch A)
- Betreuung der Kommunal-GmbH (insbes. Kommunalwerkstatt)

Referat VI (R VI)

Georg Große Verspohl, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-26

E-Mail: georg.grosse-verspohl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Jennifer Hölzlwimmer

- Öffentliches Dienstrecht (mit Ausnahme des Rechts der Bürgermeister)
Ausbildungs- und Prüfungswesen
Einkommen-, Lohn- und Kirchensteuer
- Sozialversicherungsrecht
Pflege-, Kranken-, Unfall-, Renten- und Arbeitslosenversicherung
- Betriebsverfassungsrecht
Personalvertretungsrecht
- Kommunale Organisationsangelegenheiten
- Besteuerung der Gemeinden (Umsatzsteuer, Ertragssteuer)
- Digitalisierung-E-Government
- Vermessungswesen (Geodaten)

Referat VII (R VII)

Kerstin Stuber, Direktorin

Telefon: 089 / 36 00 09-15

E-Mail: kerstin.stuber@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Telefon: 089 / 36 00 09-28

E-Mail: melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Barbara Gradl

- Vergabewesen
- Europarecht und Koordination mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen
- Förderprogramme (EFRE)

Referat VIII (R VIII)

Barbara Gradl, Referatsdirektorin

Telefon: 089 / 36 00 09-37

E-Mail: barbara.gradl@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Telefon: 089 / 36 00 09-28

E-Mail: melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Kerstin Stuber

- Grundfragen des Zivilrechts, Grundlagen des Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrechts, Grundbuchordnung
- Urheberrecht
- Ziviles Baurecht im Hoch- und Tiefbau Architekten- und Ingenieurverträge
- Nutzungsrechte, Stiftungen, Baulasten

Referat IX (R IX)

Matthias Simon, Verwaltungsdirektor

Telefon: 089 / 36 00 09-14

E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Dr. Andreas Gaß

- Bauplanungsrecht Baugebietsausweisung
- Umlegung und Grenzregelung nach BauGB
- Städtebauliche Verträge
- Bauordnungsrecht (incl.VStättV)
- Denkmalschutzgesetz
- Wohnungswesen
- Städtebauförderung und Dorferneuerung

- Raumordnung und Landesplanung Landesentwicklung Regionalplanung
- Ländliche Entwicklung (Flurbereinigung und Landwirtschaft (ELER))

Referat X (R X)

Stefan Graf, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-23

E-Mail: stefan.graf@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Angelika Staib

Telefon: 089 / 36 00 09-31

E-Mail: angelika.staib@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Energielieferverträge (Strom, Gas, Wärme) Straßenbeleuchtungsverträge
- Konzessionsverträge (Strom, Gas, Wärme, Wasser) Konzessionsabgabe
- Kommunale Energiepolitik und vorbeugender Klimaschutz Energieeffizienz
- Post- und Telekommunikation
- Breitband
- Mobilfunkpakt
- Bergrecht
- Umweltrecht, insb. Abfall-, Immissionsschutzrecht, Naturschutzrecht (Bodenschutz und Altlasten einschl. GAB)
- Pass-, Ausweis- und Meldewesen, Personenstandswesen Feiertagsgesetz Gewerberecht (GewO, GastG und LadschlG) Versammlungsrecht Ordnungswidrigkeitenrecht
- Öffentliche Sicherheit und Ordnung Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) Obdachlosenunterbringung Fundbehörde

Referat XI (R XI)

Claudia Drescher, Referatsdirektorin

Telefon: 089 / 36 00 09-25

E-Mail: claudia.drescher@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Margit Frey

Telefon: 089 / 36 00 09-13

E-Mail: margit.frey@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Cornelia Hesse

- Bestattungs- und Friedhofswesen (inkl. Gebühren)
- Erschließungsbeitragsrecht

- Straßenausbaubeitragsrecht
- Enteignungs- und Entschädigungsrecht
Manöverschäden
Landbeschaffungsgesetz
Schutzbereichsgesetz

Referat XII (R XII)

Dr. Andreas Gaß, Direktor

Telefon: 089 / 36 00 09-19

E-Mail: andreas.gass@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Bärbel Lemke

Telefon: 089 / 36 00 09-24

E-Mail: baerbel.lemke@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Matthias Simon

- Kommunalverfassungsrecht
Gemeindeordnung (ohne kommunale Einrichtungen)
Landkreisordnung
Bezirksordnung
Verwaltungsgemeinschaftsordnung
KommZG
Konnexitätsprinzip
- Kommunales Wahlrecht,
Bundes- und Landeswahlrecht
- Kommunalwirtschaft
Kreditwesen
Vermögenswirtschaft
Prüfungswesen
- Gemeindliche Unternehmen
Grundsätze der Privatisierung
Eigenbetriebsrecht
- Beihilfenrecht

Referat XIII (R XIII)

Jennifer Hölzlwimmer, Verwaltungsrätin

Telefon: 089 / 36 00 09-45

E-Mail: jennifer.hoelzlwimmer@bay-gemeindetag.de

Sekretariat: Melanie Steiner

Telefon: 089 / 36 00 09-28

E-Mail: melanie.steiner@bay-gemeindetag.de

Stellvertretung: Georg Große Verspohl

- Kommunalabgabengesetz in den Bereichen
Wasserver- und Abwasserentsorgung,
Abfall (Gebühren)
- Steuerrecht (mit Ausnahme Steuerpolitik und -gesetz-
gebung, R II) ohne Besteuerung der Gemeinden (R VI)
- Hundesteuer, Zweitwohnungssteuer, Kur- und
Fremdenverkehrsbeiträge, sonstige kleine Gemeinde-
steuern nach KAG

- Kommunale Einrichtungen, Regelung des
Anschluss- und Benutzungsrechts (ohne Wasser und
Abwasser – R I)
- Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht,
Verwaltungszustellung, Verwaltungsprozessrecht
- Kosten- und Verwaltungsvollstreckungsrecht

Sachgebiet 1 (S 1): Astrid Herold

Verbandsamtsfrau, Sachgebietsleiterin

Telefon: 089 / 36 00 09-35

E-Mail: astrid.herold@bay-gemeindetag.de

- Verbandsorganisation der Geschäftsstelle

Sachgebiet 2 (S 2): Katrin Gräfe

Sachgebietsleiterin

Telefon: 089 / 36 00 09-18

E-Mail: katrin.graefe@bay-gemeindetag.de

- Finanzbuchhaltung und Mitgliederverwaltung
der Geschäftsstelle

Sachgebiet 3 (S 3): Michaela Klein

Sachgebietsleiterin

Telefon: 089 / 36 00 09-29

E-Mail: michaela.klein@bay-gemeindetag.de

- EDV der Geschäftsstelle

Sachgebiet 4 (S 4): Karina Schlittenbauer

Sachgebietsleiterin

Telefon: 089 / 36 00 09-32

E-Mail: karina.schlittenbauer@bay-gemeindetag.de

- Kommunalwerkstatt – Kommunal-GmbH des
Bayerischen Gemeindetags



Bezirksverband

Oberbayern

Der Bezirksverbandsvorsitzende, 1. Bürgermeister Josef Steigenberger, Bernried a. Starnberger See, eröffnete am 8. November 2018 im Bürgerhaus Schwindegg die Bezirksverbandsversammlung Oberbayern. An der Versammlung haben neben den Kreisverbandsvorsitzenden und ihren Stellvertretern auch die Regierungspräsidentin Maria Els, Prof. Dr. Manfred Miosga und der Referent der Geschäftsstelle und stellvertretender Geschäftsführer Hans-Peter Mayer teilgenommen.

Der 1. Bürgermeister der Gemeinde Schwindegg stellte kurz seine Gemeinde vor und gab einen Überblick über aktuelle Themen aus der Gemeinde. Der frühere Mühldorfer Bürgermeister und stellvertretender Landrat Günther Knoblauch gab in seinem Grußwort eine kurze Einführung über die Arbeit der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags zu gleichwertigen Lebensbedingungen in ganz Bayern, in der er als Mitglied des Bayerischen Landtags teilgenommen hat. Zudem stellte er kurz die Herausforderung des Landkreises Mühldorf vor, die in den nächsten Jahren zu bewältigen sind.

Als erster größerer Programmpunkt gab Prof. Dr. Manfred Miosga einen Bericht über die Arbeit und Ergebnisse der Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags zum Thema gleichwertige Lebensbedingungen in ganz Bayern und versuchte einen Ausblick zu geben, inwieweit sich der Schlussbericht der Enquete-Kommission

auf die neue Staatsregierung auswirken könnte. Der interessante und lebendige Vortrag wurde ergänzt durch praktische Beispiele aus dem ländlichen Raum. In dem Vortrag wurde eine Vielzahl von Aspekten angesprochen, auch im Hinblick auf das Thema Gerechtigkeit und Gleichheit. Dabei wird von ihm Gerechtigkeit auch als räumliche Perspektive betrachtet. Er stellt dar, dass die derzeit festzustellende Bevölkerungsentwicklung, aber auch Umverteilung in der Region Oberbayern, auch unter Berücksichtigung der jeweiligen Altersstrukturen, Ergebnis einer staatlichen Strukturpolitik ist. Deswegen müsste darüber nachgedacht werden, um tatsächlich eine Gerechtigkeit zu erreichen, sich vom Gedanken der Gleichheit zu verabschieden und deshalb die Idee weiter zu verfolgen ist, ob nicht ein Grundrecht auf Grundfreiheiten faire Regelungen bedingt, die jedoch Unterschiede beinhalten. Insbesondere war die Enquete-Kommission im Hinblick auf die gleichwertigen Lebensbedingungen in ganz Bayern von der Zielsetzung und dem Leitbild getragen, dass Menschen befähigt werden müssen um Chancen auch nutzen zu können.

An den interessanten Vortrag von Prof. Dr. Miosga schloss sich eine lebhaftige Diskussion mit den anwesenden Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertretern an, die die kommunale Wirklichkeit und kommunale Problemstellungen mit den Zielsetzungen der Enquete-Kommission kritisch hinterfragten.

Die anwesende Regierungspräsidentin Maria Els berichtete über die aktuellen Themen und Herausforderungen der Regierung von Oberbayern. Dabei spannte sich der Bogen von den Aufgabenstellungen im Zusammenhang mit Asyl und Integration über die Bereiche Förderwesen bis hin zum Wohnungsbau. Im Rahmen des Fachvortrags von Frau Els kam es zu einem intensiven Erfahrungsaustausch mit den anwesenden Kreisverbandsvorsitzenden und Stellvertretern und deren jeweiligen Bewertungen aus Sicht des jeweiligen Kreisverbands.

Als weiteren Programmpunkt gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Direktor Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Finanzbereich unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene, speziell im Hinblick auch auf die vorliegende Koalitionsvereinbarung der neuen Staatsregierung. Auch im Rahmen dieses Vortrags konnte eine Vielzahl von Fragen geklärt werden.

Den Abschluss der Veranstaltung bildete eine Zusammenfassung wichtiger Themen aus dem Bezirksverband durch den Bezirksverbandsvorsitzenden Josef Steigenberger.

Kreisverband

Erding

Am 20. September 2018 fand im Sitzungssaal der Gemeinde Oberding im Bürgerhaus die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung und Einführung in die Veranstaltung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier, Fraunberg, stellte der 1. Bürgermeister der gastgebenden Gemeinde Oberding, Bernhard Mücke, kurz seine Gemeinde vor.

Im Anschluss daran gab der anwesende Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer, einen Überblick über aktuelle Änderungen aus dem Bereich des Kommunalwahlrechts. Anschließend daran wurden noch aktuelle Themen aus dem Bereich des Rechts der kommunalen Wahlbeamten angesprochen. Dabei stand insbesondere die Absicherung ehrenamtlicher Erster und berufsmäßiger Erster Bürgermeister im Vordergrund. Im Rahmen des Vortrags konnte eine Vielzahl von Fragen aus der Mitte des Kreisverbands beantwortet werden.

Zum Abschluss des Vortrags wurde noch kurz auf aktuelle Themen aus dem Gemeindetag eingegangen.

Als weiteren Punkt der Tagesordnung gab 1. Bürgermeisterin Ursula Eibl einen Kassenbericht für das Jahr 2017 ab. Hieran schloss sich der Bericht der Kassenprüfer. Nach Aussprache zum Bericht des Kassenprüfers wurde die Entlastung der Vorstandschaft festgestellt, verbunden mit dem Dank für die geleistete Arbeit.

Als weiterer Punkt im Rahmen der Kreisverbandsversammlung berichtete der Kreisverbandsvorsitzende über die beabsichtigten Termine im Rahmen Herbst/Winter 2018 des Kreisverbands. Dabei wurden aus die nächsten anstehenden Termine vorbesprochen.

Nach einer Darstellung von aktuellen Themen aus dem Kreisverband schloss die Veranstaltung mit der Behandlung von Wünschen und Anregungen aus der Mitte der Bürgermeister.

Dillingen

Die Sitzung des Kreisverbands Dillingen im Bürgerhaus von Laugna befasste sich mit den Themen Digitales Rathaus, Mobilfunkversorgung und Erneuerbare Energien. Zu den beiden ersten Themen referierte Stefan Graf von der Geschäftsstelle. Für die Digitalisierung der Rathäuser hat die Staatsregierung ein Förderprogramm angekündigt, das digitale Verwaltungsleistungen der Gemeinden anreizen soll. Voraussetzung für die angedachte Förderung ist, dass es in der Gemeinde zu einer deutlichen Steigerung (wohl 20 neue Dienste) der online durch Bürger und Unternehmen zu erledigenden Verwaltungsgänge (z. B. An- und Ummeldung, Passbeantragung, etc.) kommt. Bis zu zwei Jahre sollen die Kosten für sog. Front-End-Lösungen übernommen werden. Graf wies außerdem darauf hin, dass die Gemeinden – soweit es nicht zu einer erneuten Fristverlängerung kommt – ab 01.01.2019 empfangsbereit sowohl für DE-Mail-Nachrichten als auch für EGVP-Nachrichten von Anwälten (beides verschlüsselte

E-Mails) sein müssen. Hierzu wird es in Kürze ein Hinweisschreiben geben. Behindertengerechte Webseiten sind ab September 2019 (neue Seiten) und ab September 2020 (Bestandsseiten) Pflicht. Bis Ende 2019 muss außerdem jede Gemeinde ein IT-Sicherheitskonzept haben. Und bei Aufträgen im Oberschwellenbereich müssen ab April 2020 E-Rechnungen empfangen und bearbeitet werden können. In der Diskussion wurde infrage gestellt, ob und wie die kleinen Gemeindeverwaltungen all diese Verpflichtungen erfüllen können.

Hinsichtlich der Verbesserung der Mobilfunkversorgung stellte der Referent das für Anfang Dezember angekündigte Förderprogramm für den Bau von nicht wirtschaftlichen Mobilfunkmasten vor.

Einzelheiten finden sich unter:
www.mobilfunk.bayern.de

Die in Buttenwiesen ansässige Firma GP Joule referierte über die Chancen beim Einsatz von erneuerbaren Energien. Elektromobilität und Eigenverbrauchsmodelle wurden angesprochen.

Erding und Landshut

Am 24. Oktober 2018 fand im Trachtenstadl des Volkstrachtenvereins Wartenberg eine gemeinsame Versammlung der Kreisverbände Erding und Landshut statt. Unter Leitung der 1. Bürgermeister Hans Wiesmaier (KV Erding) und Alfred Holzer (KV Landshut) ging es schwerpunktmäßig um bildungspolitische Themen.

Unter den Zuhörerinnen und Zuhörern waren auch die beiden Landräte Martin Bayerstorfer (Erding) und Peter Dreier (Landshut).

Herr Dix von der Landesgeschäftsstelle referierte zunächst über die digitale Schule, die Gemeinden und Landkreise gleichermaßen als Schulaufwandsträger zurzeit sehr beschäftigt. Er stellte die neuen Förderrichtlinien vor, skizzierte die Voraussetzungen für eine staatliche Förderung und schilderte die derzeitige aktuelle Situation in Bayern aus der Sicht des Gemein-

detags. In der Diskussion wurde deutlich, dass die Kommunen in sehr unterschiedlicher Geschwindigkeit das Ziel einer digitalen Schule vor Ort umsetzen. Mit einer Rolle spielt auch das Engagement der Lehrerschaft.

Im Anschluss daran berichtete Dix über die Absicht des Bundes, ab dem Jahr 2025 einen Rechtsanspruch auf einen Ganztagesbetreuungsplatz für Grundschüler einzuführen. Geplant ist eine engere Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe. Der Freistaat plant ein Sonderprogramm zur Finanzierung von 10.000 neuen Hortplätzen. Dies ist eine große Herausforderung in personeller, finanzieller und organisatorischer Hinsicht. Die Weichen müssen allerdings rechtzeitig gestellt werden.

Bürgermeister-Klausur in Bad Kissingen

Informationen zu rechtlichen und fachlichen Problemen und Stellungnahmen zu aktuellen Fragen – das waren die Schwerpunkte der Bürgermeisterklausur des Landkreises Bamberg. Bereits zum dritten Mal hatten Landrat Johann Kalb und Bürgermeister Helmut Krämer, Heiligenstadt i.Ofr. (Kreisvorsitzender des Bayerischen Gemeindetags) zu dieser Informationsveranstaltung eingeladen. Sie fand heuer in Bad Kissingen statt. Bürgermeister Krämer unterstrich die wertvolle Möglichkeit der Information und bedankte sich, dass alle Geschäftsbereichsleiter sowie einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für vertiefende Fragen zur Verfügung standen.

Zunächst ging es um die Digitalisierung in den Schulen, die nicht nur die Schülerinnen, Schüler, Schulleiter, sondern auch die Gemeinden als Sachaufwandsträger vor große Herausforderungen stellen wird.

Ein weiteres Thema war die Situation der Asylsuchenden im Landkreis Bamberg sowie der großartige Einsatz von zahlreichen Ehrenamtlichen, gerade im Hinblick auf „Integration“.

Wohin geht die Reise der Mobilität im Landkreis Bamberg? Antworten hier-

zu lieferten Ausführungen aus dem Geschäftsbereich „Regionalentwicklung“. Dabei stand das im Frühjahr 2018 beschlossene intermodale Mobilitätskonzept im Mittelpunkt. Zahlreiche Maßnahmen aus diesem Konzept sind dementsprechend bereits auf den Weg gebracht bzw. in der konkreten Umsetzung.

Die Frage der Attraktivität der Gemeinden wird in Zukunft verstärkt mit der Frage der Anbindung an die digitalen Datenautobahnen sein. Hierzu gab es Informationen zu Möglichkeiten der staatlichen Förderung und Erfahrungsberichte von Bürgermeistern, die für ihre Gemeinden bereits eigene Konzepte entwickelt und umgesetzt haben. Die Bürgermeister Karl-Heinz Wagner, Altendorf, Michael Karmann, Buttenheim und Jochen Hack, Pettstadt berichteten über den Bau eines eigenen Breitbandnetzes, das die Stadtwerke Bamberg betreiben werden. Bei diesem Projekt konnte eine sehr hohe Anschlussquote erreicht werden. „Glasfaser für jedes Haus ist in greifbarer Nähe“, so Bürgermeister und Kreisvorsitzender Helmut Krämer. Seine Kommune, der Markt Heiligenstadt i. OFr. mit 24 Gemeindeteilen wird mit Hilfe des Bun-

desbreitband-Förderprogrammes ein eigenes Glasfasernetz bauen. Das 8,6 Mio.-Euro-Projekt steht kurz vor der Bauausschreibung.

Weiterer Bestandteil des Informationsprogrammes waren Einblicke in die Struktur und die Arbeit der Gemeinnützigen Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH. Themen waren ferner die Entwicklung der Regionalwerke und die Möglichkeiten durch eine aktive Innenentwicklung neue Wohnbauflächen zu realisieren und so gleichzeitig flächensparend Wohnraumsituation zu entschärfen.

„Gemeindeinformationen kompakt“ hatte Direktor Hans-Peter Mayer vom Bayerischen Gemeindetag im Gepäck. Er stellte die neuesten Erkenntnisse aus einzelnen Geschäftsbereichen seines Hauses vor.

In der anschließenden Kreisversammlung des Bayerischen Gemeindetags wurden aktuelle Themen behandelt. Kreisvorsitzender Helmut Krämer stellte fest, dass die gesetzliche Regelung für die Behandlung von Erdaushub und Bauschutt bei den Kommunen zu einer Kostenexplosion führt und dringend geändert werden müsse.



Studie zum kommunalen Zins- und Anlage- management

Wie eine Studie der Universität Leipzig zeigt, beeinflusst das Niedrigzinsumfeld in hohem Maße die Schulden-situation und die Anlagestrategien der Kommunen in Deutschland. Die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf die kommunalen Haushalte bewerten gut zwei Drittel der Befragten aufgrund der Zinersparnis eher positiv. Dass entsprechend steigende Zinsen als größtes Risiko für die Kommunalfinanzierung gesehen werden, verwundert daher nicht.

Am 2. November 2018 wurde die in Kooperation mit der DZ HYP und der DZ Privatbank erstellte Studie des Kompetenzzentrums Öffentliche Wirtschaft, Infrastruktur und Daseinsvorsorge e.V. an der Universität Leipzig zum Thema „Kommunales Zins- und Anlagemanagement in der Niedrigzinsphase“ veröffentlicht. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat die Befragung der Kommunen unterstützt. Insgesamt haben sich 166 Städte und Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohner an der Befragung beteiligt, die Ergebnisse der Studie sind also durchaus repräsentativ. Die Studie zeigt die aktuellen Herausforderungen des kommunalen Zins- und Anlagemanagements auf und geht dabei auch auf mögliche Handlungsoptionen zu Anpassungen im Zins- und Anlagemanagement der Städte und Gemeinden in Deutschland ein.

Insgesamt bewerten 68 Prozent der befragten Kommunen die Auswirkungen des Niedrigzinsumfelds auf die kommunalen Haushalte aufgrund der



Landrat Kalb zusammen mit den Teilnehmern der Bürgermeisterklausur 2018 in Bad Kissingen

© LRA Bamberg

Zinersparnis eher positiv, wohingegen 30 Prozent aufgrund von Zinsverlusten im Anlagenbereich eher negative Auswirkungen sehen.

Wenig überraschend werden als größtes Risiko für die Kommunalfinanzierung steigende Zinssätze (62 %) gesehen. Nahezu jede zweite Kommune (46 %) sieht allerdings auch in einem künftig eingeschränkteren Kreditangebot ein erhebliches Risiko. Zur Absicherung gegen künftig steigende Zinsen steuern vier Fünftel der befragten Kommunen entsprechend durch langfristige Zinsbindungen gegen, wovon wiederum 29 Prozent der Befragten Zinsbindungen von 30 Jahren eingehen (23 % 20 Jahre, 28 % 10 Jahre). Je höher der Schuldenstand ist, desto größer ist das Interesse an längeren Zinsbindungen von bis zu 20 beziehungsweise 30 Jahren. Erwartungsgemäß nutzen höher verschuldete Kommunen insgesamt auch häufiger Instrumente, die über den klassischen Kommunalkredit hinausgehen, wie Zinsoptionen, Schuld-scheindarlehen oder Anleihen.

Mit Blick auf das Vermögensmanagement ist festzuhalten, dass angesichts zum Teil negativer Renditen ein professionelles Anlagemanagement immer bedeutender wird.

Jedoch verfügen nach der Studie nur 23 Prozent der befragten Städte und Gemeinden über eine dezidierte Anlagerichtlinie zur kommunalen Kapitalanlage. Um Vermögenseinbußen durch das Niedrigzinsumfeld zu vermeiden, schichten die befragten Kommunen ihr Vermögensportfolios insbesondere in Sachwerte und Immobilien um (37 %), dies gilt insbesondere auch für höhere verschuldete Kommunen. Weitere verbreitete Gegenmaßnahmen sind mehr festverzinsliche Anlagen und/oder Anlagen mit geringem Risiko (33 %) und längerfristige Anlagen (30 %), Aktien und Fonds (5 %) spielen hier nur eine untergeordnete Rolle. Gerade bei letzterem ist der Unterschied zwischen Kommunen mit einem aktiven Vermögensmanagement (14 %) und ohne (2 %) allerdings erheblich.

Insgesamt betreiben 78 Prozent der Kommunen ein aktives Zins- und Schuldenmanagement. Mit Blick auf die Verschuldung ist zwar festzustellen, dass der Anteil an Kommunen mit aktivem Zins- und Schuldenmanagement mit dem Schuldenstand steigt, doch auch bei Kommunen mit einer Pro-Kopf-Verschuldung von unter 500 Euro je Einwohner sind es noch 64 Prozent. Überwiegend erfolgt das Zins- und Schuldenmanagement dabei in Eigenregie, nur fünf Prozent greifen auf einen externen Dienstleister zurück.

Die Studie schließt mit einem kurzen Kapitel zu den rechtlichen Aspekten der kommunalen Anlageaktivitäten am Kapitalmarkt und zu den etwaigen Vorschriften zu kommunalen Anlagerichtlinien in den Ländern.

Die Studie ist online abrufbar unter:
www.kompetenzzentrum-unileipzig.de (Rubrik: Studien/Projekte)

Quelle: DStGB Aktuell 4518
vom 9.11.2018



EU-Trinkwasserrichtlinie wird angepasst

Das Europäische Parlament hat am 23. Oktober 2018 über den Berichtsentwurf zur Revision der EU-Trinkwasserrichtlinie abgestimmt und damit den Weg für eine umfassende Novellierung der Trinkwasserrichtlinie freigemacht.

Wie bereits in DStGB Aktuell 4118-07 vom 12. Oktober 2018 berichtet, haben die kommunalen Spitzenverbände gemeinsam mit dem Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) im

Hinblick auf die abschließenden Beratungen des Europäischen Parlaments zur Trinkwasserrichtlinie nochmals gegenüber dem Parlament Stellung genommen.

Im Ergebnis ist positiv hervorzuheben, dass das EU-Parlament die 20 Jahre alte EU-Trinkwasserrichtlinie anpassen und das Vorsorge- und Verursacherprinzip stärker in der Richtlinie verankern will. Mit der Revision der Trinkwasserrichtlinie sollen Bürgerinnen und Bürger dazu angeregt werden, überall in der EU verstärkt Trinkwasser aus dem Hahn zu nutzen und damit bestenfalls auf abgefülltes Wasser in Plastikflaschen zu verzichten und somit Plastikabfälle zu reduzieren. In Deutschland kann Trinkwasser an allen Orten ohne ein Gesundheitsrisiko aus dem Hahn verzehrt werden. Im EU-weiten Vergleich verfügt Deutschland über ein hervorragendes Potenzial und eine hohe Qualität an Trinkwasser. Es gilt, diese Qualitätsstandards langfristig zu erhalten und für einen Schutz des Trinkwassers zu sorgen.

Ein weiterer Baustein der neuen Trinkwasserrichtlinie ist die verpflichtende Einführung des sogenannten „risikobasierten Ansatzes“ für den Überprüfungsprozess der Trinkwasserqualität. Zukünftig soll der Weg des Wassers von der Entnahmestelle bis zum Wasserhahn überwacht werden, um Gefährdungen frühzeitig erkennen zu können. Richtigerweise fordert das Europäische Parlament hier klare Zuständigkeiten, wobei der nationale Gesetzesrahmen berücksichtigt werden muss. Die Mitgliedstaaten müssen im Sinne des Subsidiaritätsprinzips selbst entscheiden dürfen, wie sie einen risikobasierten Ansatz ausgestalten und in der Praxis anwenden.

Quelle: DStGB Aktuell 4318
vom 26.10.2018



Interessen- bekundungs- verfahren zum neuen Bundesprogramm „ProKinder- tagespflege“ gestartet

Ab sofort läuft das Interessenbekundungsverfahren zum neuen Bundesprogramm „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. Mit dem Bundesprogramm fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) von Januar 2019 bis Ende 2021 die Weiterentwicklung der Kindertagespflege in Deutschland. Nach dem Motto „Qualifiziert Handeln und Betreuen“ sollen die Kindertagespflege weiter gestärkt und die Rahmenbedingungen verbessert werden. Mit dem Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ werden den geförderten Vorhaben in der dreijährigen Laufzeit Fördermittel in Höhe von bis zu 150.000 Euro pro Jahr durch das BMFSFJ zur Verfügung gestellt. Die Interessenbekundung basiert in erster Linie auf der Darstellung der kommunalen Entwicklungsbedarfe in der Kindertagespflege und der inhaltlichen Planungsschritte. Antragsberechtigt sind die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe oder von ihnen beauftragte freie Träger, sofern diesen die Aufgaben zur Fachberatung in der Kindertagespflege übertragen wurden. Das beschreibbare PDF-Formular zur Interessenbekundung steht mit dem Namen „Formular zur Interessensbekundung“ zur Verfügung unter:

<https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de>

Das Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ sieht schwerpunktmäßig die Förderung in drei Modulen vor:

Modul 1: Koordinierungsstelle zur Profilierung der Kindertagespflege

Die Koordinierungsstelle ist eingebunden in einen Expertenpool, dessen Mitglieder Kriterien zur Qualität und wirkungsvolle Faktoren zur Weiterentwicklung der Kindertagespflege erarbeiten.

Modul 2: Verbesserung der Qualifizierung durch die Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungsbuchs (QHB)

Zur Umsetzung des Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuchs (QHB) erhalten die teilnehmenden Standorte eine Unterstützung zur (Weiter-)Qualifizierung von (neuen) Tagesmüttern und -vätern.

Modul 3: Verbesserung der Tätigkeitsbedingungen in der Kindertagespflege

In den sieben Themenfeldern Fachberatung, Fachkräftegewinnung und -bindung, Vertretung Kindertagespflegepersonen, Inklusion Kindertagespflege, Zusammenwirken mit Familien, Merkmale Kindertagespflege sowie Vergütung beziehungsweise laufende Geldleistung werden die teilnehmenden Standorte bei der Weiterentwicklung der Kindertagespflege im Rahmen ihrer jeweiligen lokalen Gesamtstrategie unterstützt.

Bei einem geplanten Vorhabenbeginn zum 1. Januar 2019 besteht bis zum 16. November 2018 (Posteingang) die Möglichkeit, das Interesse an der Förderung im Bundesprogramm „ProKindertagespflege“ zu bekunden. Nach der Auswahlphase wird es – bei zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln – weiterhin die Möglichkeit zur Interessenbekundung geben. Der Förderbeginn verschiebt sich entsprechend ins Jahr 2019.

Das beschreibbare PDF-Formular zur Interessenbekundung steht mit dem Namen „Formular zur Interessensbekundung“ zur Verfügung unter:

<https://prokindertagespflege.fruehe-chancen.de>

Quelle: DStGB Aktuell 442018 vom 02.11.2018



Festakt zum 41. Bayerischen Musikschultag 2018

Musikschule – vernetzt. Unter diesem Motto fand der 41. Bayerische Musikschultag vom 18.–20. Oktober 2018 in Hof statt.

Eine offene Kommunikation und ein gesundes Miteinander sind essenzielle Bestandteile einer erfolgreichen Zusammenarbeit: in der Musikschule, im Unternehmen, in der Wissenschaft und auch im Privaten. Jeder, der über klug gesponnene Fäden und intelligente Verbindungen „über den Tellerand hinaus“ verfügt, wird immer ein bisschen erfolgreicher sein, als jemand, der am liebsten für sich allein ist und jeglichen Austausch meidet.

Vernetzt sein. Netzwerken. Sich austauschen. Ein Geben und ein Nehmen von dem ein jeder Teilnehmer immer nur profitieren kann. Soziale Netzwerke gehören in der heutigen Zeit zum „guten Ton“. Sind meist unabdingbar für uns alle. Man kennt einander, lernt voneinander, kann Fragen stellen und Antworten geben, neue Denkweisen erfahren und seinen Horizont erweitern.

Auch Musikschulen netzwerken in viele Richtungen: mit Kitas und allgemeinbildenden Schulen, mit Partnern in der kommunalen Bildungslandschaft vor Ort – zum Beispiel den

Blasmusikvereinen, den Chören, der Volkshochschule oder mit Seniorenwohnheimen. Musikalische Bildung soll einfach allen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen regional und flächendeckend zugänglich sein.

Musikschulen sind ebenso vernetzt mit Hochschulen und Studenten, nicht zuletzt um gemeinsam die besten Voraussetzungen für eine optimale Ausbildung als Musikschullehrer zu garantieren und eine solche ständig und am Puls der Zeit zu optimieren und anzupassen. Festredner Prof. Reinhard von Gutzeit, Altrector der Bruckneruniversität Linz und der Universität Mozarteum Salzburg sowie viele Jahrzehnte an der Spitze des Verbandes Deutscher Musikschulen engagiert, sieht den größten Handlungsbedarf in der Musiklehrerausbildung. Ideal wäre hierbei, wenn man im Rahmen der Strukturierung eines Studiengangs mit dem Ziel der Lehrtätigkeit an Musikschulen „musikalische Bildung gemeinsam denken“ und dabei große Aufmerksamkeit dem Unterrichten in größeren Gruppen bis hin zum Klassenmusizieren widmen würde.

Traditionell gehört der Festakt mit der Verleihung der höchsten Auszeichnung des Verbandes Bayerischer Sing- und Musikschulen (VBSM) zu einem der Höhepunkte des Bayerischen Musikschultages. Landrat Martin Bayerstorfer, Präsident des VBSM, dankt hier im Namen des Verbandes und der öffentlichen Sing- und Musikschulen in Bayern Menschen, die dabei helfen, flächendeckend gleichwertige Lebens- und Rahmenbedingungen im Freistaat Bayern als Kulturstaat zu schaffen. Jedem Musikinteressierten soll ein 2/2 Zugang zur Musik ermöglicht und Platz wie Gestaltungsraum für musische Bildung und individuelle Sinnfindung zugänglich gemacht werden. Dr. Thomas Goppel, Präsident des Bayerischen Musikrates bestätigt, dass Bayern auf einem guten Weg sei. Er lobt die Musiker, die am Vorabend in einer spektakulären Kooperation mit Musikschülern vom Kindergartenalter über Schüler aus allgemeinbildenden Schulen bis hin zu den Senioren vom Großelternchor unter der Leitung von Benjamin Sebald ein überragendes Finale im Eröffnungskonzert präsentierten: 486 Mitwirkende – getreu dem Motto Musikschule – vernetzt. – lassen mit „We Are The World“ Gänsehaut-Momente auf Wegen der Begeisterung durch das Publikum im voll besetzten Großen Haus der Freiheitshalle Hof schwingen. Musik ist hörbar, fühlbar, sie ist Bestandteil unseres Lebens und unserer Harmonie.

de – getreu dem Motto Musikschule – vernetzt. – lassen mit „We Are The World“ Gänsehaut-Momente auf Wegen der Begeisterung durch das Publikum im voll besetzten Großen Haus der Freiheitshalle Hof schwingen. Musik ist hörbar, fühlbar, sie ist Bestandteil unseres Lebens und unserer Harmonie.

Mit der Verleihung der Carl-Orff-Medaille dankt Landrat Martin Bayerstorfer im Festakt zum Bayerischen Musikschultag 2018 in Hof Dr. Manfred Riederle und Gerhard Dix, die sich seit über 30 Jahren in besonderer Weise für die Belange der öffentlichen Sing- und Musikschulen in Bayern engagieren und weit über ihren Beruf hinaus dafür einsetzen, die Rahmenbedingungen für hochqualifizierten Unterricht zu schaffen und dabei immer den Menschen in den Mittelpunkt stellen.

Der Verband Bayerischer Sing- und Musikschulen darf allen Vertretern aus Politik, Kultur und Wirtschaft für ihr Kommen und für die übermittelte Begeisterung hinsichtlich der Arbeit an den öffentlichen Sing- und Musikschulen in Bayern herzlichst danken. Im Anschluss an den Festakt wurde Vernetzung real gelebt: zur Unterstützung unserer Kinder und Jugendlichen soll versucht werden, zeitnah eine 15 %ige staatliche Mitfinanzierung der Lehrpersonalausgaben zu erreichen.

Quelle: Pressemitteilung VBSM



Gruppenbild zur Verleihung der Carl-Orff-Medaille

v.l.: Landrat Martin Bayerstorfer, Präsident des VBSM; Dr. Manfred Riederle, stellv. Geschäftsführer und Referent für Schule, Verfassung und Recht im Bayerischen Städtetag; Gerhard Dix, Referatsdirektor und Referent für Bildung und Soziales im Bayerischen Gemeindetag; Markus Lentz, 1. Vorsitzender VBSM

© VBSM



BlmA- Verbilligungs- richtlinie 2018

Der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages hat am 26. September 2018 die „Richtlinie der BlmA zur verbilligten Abgabe von Grundstücken (VerbR 2018)“ in der Fassung vom 29. August 2018 beschlossen.

Insoweit stellt die neue VerbR 2018 auf den geänderten Haushaltsvermerk 60.3 ab und regelt die Einzelheiten zum Erstzugriff/Direktverkauf sowie zu den Verbilligungsmöglichkeiten von entbehrlichen Liegenschaften. Hierdurch soll die Attraktivität des Liegenschaftserwerbs für Länder und Kommunen, insbesondere für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus, erhöht werden. Darüber hinaus wurde zugunsten der Kommunen eine Weiterveräußerungsmöglichkeit an private Dritte ohne Rückzahlungspflicht bei Weitergabe der Verbilligung geschaffen, soweit sich die Kommune des Dritten zur Erfüllung der öffentlichen Aufgabe beziehungsweise des Verbilligungszweckes bedient.

Die VerbR 2018 gilt mit Blick auf das ab 01. Januar 2018 geltende Haushaltsgesetz für alle Verkaufsfälle des Jahres 2018, somit sowohl für noch in der Verhandlung befindliche Verkaufsgeschäfte als auch für bereits durch notarielle Beurkundung abgeschlossene Fälle. Der zeitliche Geltungsbereich verlängert sich jeweils, wenn der o. g. Haushaltsvermerk im folgenden Haushaltsjahr wieder ausgebracht wird.

Die kommunalen Spitzenverbände stehen mit der BlmA weiterhin im Austausch über die Festlegung von einheitlichen Verfahrensmodalitäten zur Beschleunigung der Erwerbsvor-

gänge. Hiervon umfasst sind auch die Fragen der Grundstückswertermittlung im Zusammenhang mit der Kaufpreisfestlegung. Über die Ergebnisse werden wir zeitnah informieren.

Quelle: DStGB Aktuell 4318
vom 26.10.2018



Deutscher Fahrradpreis 2019 – Projekte gesucht!

Der Deutsche Fahrradpreis geht in die nächste Runde. Ausgezeichnet werden Projekte und Maßnahmen, die den Radverkehr im Alltag fördern, vereinfachen oder unterstützen. Der Preis wird in den Kategorien Infrastruktur, Service und Kommunikation verliehen.

Der Deutsche Fahrradpreis ist die renommierteste Auszeichnung für fahrradfreundliche Entscheidungen in Deutschland. Der Fahrradpreis wird vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI), der Arbeitsgemeinschaft fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Landkreise in NRW (AGFS), dem Zweirad-Industrie-Verband (ZIV) und dem Verbundservice Fahrrad (VSF) getragen. Im Jahr 2019 wird er bereits zum 19. Mal vergeben.

Bewerbungen können bis zum 31. Januar 2019 eingesendet werden. Der Fachpreis wird auch dieses Jahr wieder an richtungsweisende Projekte und Maßnahmen verliehen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen. Ob Radschnellweg, Fahrradparkhaus, Handy-App mit nützlichen Tipps, Verleih-

system für Lastenräder oder eine durchdachte Kampagne: Richtungsweisende Projekte und Maßnahmen, die das Radfahren im Alltag, in der Freizeit oder im Tourismus fördern, erleichtern oder überhaupt erst ermöglichen, werden beim Deutschen Fahrradpreis ausgezeichnet. Gute Chancen auf einen Preis haben gleichermaßen Projekte, die überzeugende Detailverbesserungen beinhalten, als auch solche, die in ihrem Bereich neue Maßstäbe setzen.

Aus allen eingereichten Bewerbungen wird eine Fachjury aus Politik, Wirtschaft und Verbänden die Gewinner in den Kategorien „Infrastruktur“, „Service“ und „Kommunikation“ auswählen. Die Sieger in den drei Kategorien erhalten jeweils 3.000 Euro, die Zweitplatzierten werden mit je 2.000 Euro prämiert und die Drittplatzierten mit 1.000 Euro.

Weitere Informationen zum Deutschen Fahrradpreis und den Modalitäten der Teilnahme sind erhältlich unter:

www.der-deutsche-fahrradpreis.de

Quelle: DStGB Aktuell 4418
vom 02.11.2018



Bilanz der bayerischen Gewässer

**2017 war durchschnittlich feucht,
aber deutlich zu warm –
eine gewässerkundliche Bilanz**

Die wichtigsten Ergebnisse aus den Messungen an den bayerischen Gewässern veröffentlicht das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) jährlich in einem Gewässerkundlichen Jahres-

bericht. Der Jahresbericht bilanziert die Entwicklung für das Jahr 2017 und zeigt in kompakter Form meteorologische Daten, die Abflusssituation der bayerischen Flüsse, die Entwicklung der Wassertemperatur, den biologischen und chemischen Zustand, die Trends der Grundwasserstände und vieles mehr. Er steht im Internet zur Verfügung unter:

https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserkundlicher_jahresbericht_2017/index.htm

Die wesentlichen Ergebnisse sind nachfolgend zusammengefasst: Die **Jahresmitteltemperatur** für Bayern war 2017 im vierten Jahr in Folge deutlich höher als im langjährigen Durchschnitt. Der **Jahresniederschlag** im Jahr 2017 war durchschnittlich. Während die erste Jahreshälfte im langjährigen Vergleich zu trocken war, war die zweite Jahreshälfte etwas zu nass.

An den bayerischen Flüssen zeigte sich beim **Abfluss** ein differenziertes Bild. Mit einem Jahresabfluss von vielfach nur 60 bis 80 Prozent des langjährigen Mittels war 2017 an vielen Pegeln nördlich der Donau (mit Ausnahme des Oberen Mains) sowie an Rott und Vils ein deutliches Defizit zu verzeichnen. Die meisten anderen Gebiete wiesen mit 80 bis 100 Prozent des langjährigen mittleren Abflusses ein weniger ausgeprägtes Abflussdefizit auf. In den Einzugsgebieten des Oberen Mains, der Isar, des Lechs und der Mangfall war die Abflussbilanz 2017 mit Werten von 100 bis 120 Prozent hingegen sogar leicht positiv.

Im Jahr 2017 gab es in Bayern nur einige mittlere und kleinere **Hochwasserereignisse**, die mittleren Hochwasser vom 25. bis zum 29. Juli und vom 01. bis zum 05. September wurden vor allem durch ergiebigen Dauerregen verursacht. Beim größten Hochwasser im Juli 2017 lag der Schwerpunkt im westlichen und mittleren Teil der bayerischen Alpen und Voralpen. Im Oberlauf und an den Zuflüssen zu Wertach, Lech, Ammer, Isar und Mangfall gab es hierbei an 5 Pe-

geln auch Hochwasser mit 10–20jährigen Abflussspitzen. An Donau, Inn und Main traten keine oder nur kleinere Hochwasser auf.

Nach einer Periode mit deutlich unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung von 2014–2016, bewegten sich die **Grundwasserstände** und Quellschüttungen während der trockenen ersten Jahreshälfte 2017 bayernweit noch mehrheitlich auf einem niedrigen bzw. sehr niedrigen Niveau. An einer Vielzahl der Grundwassermessstellen und Quellen wurden dabei sogar neue Niedrigstwerte gemessen: So erreichten von 324 Grundnetzmesstellen, die mindestens seit dem Jahr 2000 durchgängig in Betrieb sind, 65 Messstellen im Jahr 2017 ihr absolutes Minimum. Zum Vergleich: Für das Trockenjahr 2015 zeigten lediglich noch 39 Messstellen einen Niedrigstwert. Während der überdurchschnittlich feuchten zweiten Jahreshälfte stiegen die **Grundwasserstände** und Quellschüttungen sukzessive wieder an. Bezogen auf die Messstellen im Niedrigwasserinformationsdienst Bayern zeigten gegen Jahresende nur noch rund 20% der Messstellen niedrige oder sehr niedrige Werte gegenüber rund 70% zu Jahresbeginn:

www.nid.bayern.de

Die zeitliche Entwicklung der **Nitratkonzentrationen im Grundwasser** wurde an 237 Messstellen ausgewertet. Diese sind über ganz Bayern gleichmäßig verteilt und werden seit 2008 mindestens einmal jährlich untersucht. Auffällig ist, dass sich die durchschnittlichen Nitratgehalte in Bayern zwischen 2008 und 2017 nicht wesentlich verändert haben. So liegt der Anteil an unbelasteten Messstellen (< 10 mg/l) gleichbleibend bei fast 50 Prozent. Nitratkonzentrationen zwischen 10 und 40 mg/l zeigen im selben Zeitraum ca. 40 Prozent der Messstellen. Messstellen mit hohen Nitratgehalten (> 40 mg/l) liegen bei rund 12 Prozent, wobei die Klasse der am höchsten belasteten Messstellen (> 50 mg/l) zuletzt knapp 7 Prozent umfasste. Gemäß der im Jahr 2013 im Rahmen der Umsetzung der EG-WRRL

durchgeführten Bestandsaufnahme besteht auf ca. 39 Prozent der Landesfläche ein Risiko, dass ohne Durchführung entsprechender Maßnahmen zur Reduzierung der Stickstoffeinträge das Ziel „guter Zustand“ des Grundwassers bis zum Jahr 2021 verfehlt wird.

Quelle: Bayer. Landesamt für Umwelt

10 Modellgemeinden für das Biodiversitätsprojekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt“ ausgewählt

Für das Modellprojekt „Marktplatz der biologischen Vielfalt – Bayerische Kommunen setzen auf Biodiversität“ sind zehn Teilnehmergemeinden nach einheitlichen Bewertungskriterien ausgewählt worden. Eine Jury, besetzt aus Vertretern der Projektträger, hat 36 Bewerbungen von Gemeinden aus allen Teilen Bayerns geprüft, die sich für den Schutz und die Förderung der Biodiversität auf kommunaler Ebene einsetzen wollen. Am Modellprojekt können nun folgende zehn Gemeinden teilnehmen, für die bis Ende des Jahres 2021 kommunale Biodiversitätsstrategien entwickelt und Maßnahmen umgesetzt werden (in alphabetischer Reihenfolge):

- Gemeinde Brennbere (Lkr. Regensburg, Oberpfalz)
- Stadt Ebern (Lkr. Haßberge, Unterfranken)
- Gemeinde Kattershausen (Lkr. Unterallgäu, Schwaben)
- Stadt Lohr am Main (Lkr. Main-Spessart, Unterfranken)

- Markt Nordhalben (Lkr. Kronach, Oberfranken)
- Gemeinde Rohr (Lkr. Roth, Mittelfranken)
- Stadt Rottenburg a. d. Laaber (Lkr. Landshut, Niederbayern)
- Gemeinde Stephanskirchen (Lkr. Rosenheim, Oberbayern)
- Markt Titting (Lkr. Eichstätt, Oberbayern)
- Gemeinde Ursensollen (Lkr. Amberg-Weizsach, Oberpfalz)

Ziel des „Marktplatzes der biologischen Vielfalt“ ist es, den Erhalt der Biodiversität als kommunale Aufgabe zu verankern und ins Gemeindeleben zu integrieren. Die Modellgemeinden sollen neben positiven Entwicklungen im Gemeindegebiet auch multiplizierende Wirkung für den Schutz der Arten und Lebensräume in bayerischen Kommunen entfalten.

Alle kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern waren aufgerufen, sich bis zum 30. September 2018 zu bewerben. Ein Rücklauf von 36 Bewerbungen belegt die Bereitschaft, das steigende Bewusstsein für den Schutz der biologischen Vielfalt in langfristig angelegte Initiativen umzusetzen. Die Arbeitsphase der Gemeinden beginnt hierzu am 30. November 2018 mit dem 1. Forum zur Netzwerkgründung. Bis Mitte des Jahres 2020 soll die Erstellung der Biodiversitätsstrategien abgeschlossen sein. Es schließen sich bis zum Ende der Projektlaufzeit, im Dezember 2021, Planungen und Umsetzungen konkreter Maßnahmen zum Arten- und Lebensraumschutz an.

Ermöglicht wird das Projekt durch eine in Bayern einzigartige Kooperation. Die Trägergemeinschaft setzt sich zusammen aus dem Markt Tännesberg und den landesweit tätigen Naturschutzverbänden BUND Naturschutz in Bayern e.V., Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. und Wildland-Stiftung Bayern. Gefördert wird das Projekt über den Bayerischen Naturschutzfonds aus Zweckerträgen der Glücksspirale. Ferner wird es unterstützt vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbrau-

cherschutz sowie dem Bayerischen Gemeindetag. Auch die ausgewählten Gemeinden haben ihre Bereitschaft erklärt, eigene Haushaltsmittel für konkrete Maßnahmen bereit zu stellen.

Vorbild für das Modellprojekt ist die Marktgemeinde Tännesberg, die erste Biodiversitätsgemeinde Deutschlands (Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab, Oberpfalz). Seit über 30 Jahren werden hier naturschutzfachliche Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Biodiversität durchgeführt. Auf Grundlage dieser langjährigen Erfahrung werden die Modellgemeinden gemäß ihren jeweiligen Voraussetzungen beraten. Das Projekt trägt die Kosten für die Entwicklung der gemeindeeigenen Strategien und koordiniert den Austausch im Netzwerk.

Im Projekt sollen Arten- und Lebensraumverluste in der Kulturlandschaft verringert werden – ein drängendes Thema unserer Zeit mit großen Auswirkungen für die Zukunft. Der Freistaat Bayern hat aus diesem Grund im Jahr 2008 die „Bayerische Biodiversitätsstrategie“ beschlossen, die er 2014 mit seinem „Biodiversitätsprogramm Bayern 2030“ bekräftigte. Wichtige Akteure zur Umsetzung der dort formulierten Ziele sind Bayerns Kommunen.

Kontakt:

Biodiversitätsgemeinde Tännesberg
Projektmanagement „Marktplatz der biologischen Vielfalt“
Florian Lang
Pfreimder Straße 1
92723 Tännesberg
Tel. 09655 / 9200-39
Fax 09655 / 9200-45
Mobil 0171 1229148
biodiversitaet@taennesberg.de
www.kommunale-biodiversitaet.de

Fördermaßnahme RegKlim – Regionale Informationen zum Klimahandeln

Welche konkreten Klimaveränderungen sind in meiner Region zu erwarten? Welche Anpassungsmaßnahmen sind notwendig und sinnvoll? Antworten auf diese und weitere Fragen soll die neue Fördermaßnahme des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) RegKlim liefern.

Mit der Fördermaßnahme möchte das BMBF die Entwicklung eines Informations- und Bewertungssystems zu regionalen Klimaänderungen unterstützen, das Kommunen umfassend und konkret bei der effizienten und effektiven Klimaanpassung behilflich ist. Zu diesem Zweck will das BMBF Modellregionen fördern, in denen jeweils maßgeschneiderte Instrumente entwickelt und erprobt werden. Diese Instrumente sollen von Kommunen zusammen mit Forschungseinrichtungen und ggf. weiteren Institutionen erarbeitet werden. Die Modellregionen werden unterstützt durch Computersimulationen zum regionalen Klima und Aktivitäten zur Vernetzung.

Das BMBF ruft zur Einreichung von Projektvorschlägen **bis zum 31.01.2019** auf.

Weitere Informationen sind auf der Internetseite verfügbar:

www.fona.de/de/23323

Quelle: DStGB Aktuell 4218
vom 19.10.2018

Veranstaltungen



Strategien für den Umgang mit Grundwasser- kontamination durch perfluorierte Verbindungen (PFCs)

13. Februar 2019
in München

In den letzten Jahren sind immer mehr Verunreinigungen und Schadensfälle mit per- und polyfluorierte Chemikalien (PFCs) in der Umwelt bekannt geworden. Die hohe Stabilität (Persistenz) und gemischten polaren und unpolaren Eigenschaften der PFCs bringen nicht nur die von der Industrie gewünschten Vorteile, sondern auch große Probleme in der Umwelt und in der Wasseraufbereitung mit sich. Durch ihre hohe Mobilität und Persistenz verteilen sich die PFCs in der Umwelt und speziell im Grundwasser und können über die meisten gut etablierten Wasseraufbereitungsmethoden nicht aus dem Wasser entfernt werden. Somit bedrohen die PFCs nicht nur die Umwelt, sondern auch die Versorgung der Menschen mit sauberem Trinkwasser.

In diesem Seminar wird ein Überblick zu PFC-Schadensfällen und Erfahrungen der Schadenssanierung und Wasseraufbereitung in Bayern und ganz Deutschland gegeben. Da für PFCs derzeit neue Grenzwerte diskutiert werden, wird auch der Hintergrund zu der Toxizität und der Aufnahmepfade von PFCs für den Menschen hervorgehoben. Die Vorstellung von verschiedenen Sanierungsmaßnah-

men erfolgt an konkreten Schadensfällen. Zudem werden etablierte und neue Wasseraufbereitungsmethoden und deren Potenzial zur Entfernung von PFCs aus belasteten Wässern aufgezeigt.

Das Seminar richtet sich vornehmlich an Kommunen und Betreiber von Trink- und Abwasseraufbereitungsanlagen, Behördenvertreter, Gutachter und Sachverständige.

Tagungsort:

Oskar von Miller Forum
Oskar-von-Miller-Ring 25
80333 München

Anmeldung:

<http://www.sww.bgu.tum.de/wts/>

Nach Anmeldung erhalten Sie eine Rechnung. Die Anmeldung ist in jedem Fall verbindlich.

Tagungsgebühr:

Anmeldung vor dem 7.1.2019:
200 €

Anmeldung nach dem 7.1.2019:
250 €

ermäßigte Tagungsgebühr: 180 € (Behörden, Hochschulangehörige und Mitglieder der Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft der TU München e.V.)

Bei zwei Teilnehmern einer staatlichen Behörde zahlt ein Teilnehmer 250 €, der zweite Teilnehmer nur 50 €. Geben Sie in diesem Fall bitte den zweiten Teilnehmer im Feld „Bemerkungen“ an.

In der Tagungsgebühr sind ein Tagungsband sowie Mittagessen und Getränke während der Pausen enthalten.

Ansprechpartner:

Raphaella Hofmann
Tel. 089 / 289-13727
Fax 089 / 289-13718

foerdereverein@bv.tum.de

Oliver Knoop, M.Sc.

Tel. 089 / 289-13712

Fax 089 / 289-13718

oliver.knoop@tum.de

Organisation:

Gesellschaft zur Förderung des Lehrstuhls für Siedlungswasserwirtschaft der TU München e.V.

Am Coulombwall 3
85748 Garching

Literaturhinweise



Jung/Schäfer/Hartl: Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung im kommunalen Bereich

Jung | Schäfer | Hartl

Versammlungs-,
Sitzungs- und
Diskussionsleitung
im kommunalen Bereich

5. Auflage

 KSV Kommunalpraxis

5. Auflage 2018, 78 Seiten, kartoniert
14,90 € inkl. MwSt.

Format 12,8 x 19,4 cm

ISBN 978-3-8293-1419-0

Jede Versammlungs-, Sitzungs- und Diskussionsleitung geschieht ganz wesentlich über das Medium der Sprache in Form des gesprochenen Wortes. Für die Tätigkeit des Versammlungsleiters gibt es eine Reihe bewährter Grundsätze und Erfahrungsregeln, die sowohl bei öffentlichen als auch bei nichtöffentlichen Versammlungen zu beachten sind.

Ohne Beherrschung der Sprach- und Redekunst ist damit keine erfolgreiche Leitung einer Versammlung oder einer Diskussion im kommunalen Bereich möglich. Gerade deshalb ist es für den Kommunalpolitiker, der im dauernden Gespräch mit seinen Bürgern steht und regelmäßig Versammlungen und Sitzungen zu leiten hat, unerlässlich, sich mit den Grundlagen der Rhetorik zu befassen und die Bedeutung des gesprochenen Wortes nicht nur zu erkennen, sondern auch nach dieser Erkenntnis zu handeln. Denn das gesprochene Wort

ist und bleibt für den Kommunalpolitiker, sowohl bei der freien Rede als auch bei der Versammlungs- und Diskussionsleitung, eine unerlässliche Voraussetzung für seinen persönlichen und politischen Erfolg.

Um den Bürgermeister, andere Kommunalpolitiker und leitende Verwaltungsmitarbeiter in die Lage zu versetzen, in Sitzungen und bei Gesprächsleitungen souverän aufzutreten, sollen die Ausführungen über die Versammlungs- und Diskussionspraxis brauchbare Ratschläge und das notwendige Rüstzeug vermitteln.

Begründet von Dr. Hans Jung, Oberbürgermeister a. D., führen Roland Schäfer, Bürgermeister der Stadt Bergkamen, Präsident des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen und 1. Vizepräsident des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und Thomas Hartl, Diplom-Verwaltungswirt und Städt. Verwaltungsdirektor bei der Stadt Bergkamen, das Werk fort.

Kauf + Verkauf



Rüstwagen RW 1 zu verkaufen

Fahrgestell:	IVECO 90-16 (75-16AW), Einzelbereifung, Allrad
Km Stand:	24.951 (07.11.18)
Länge:	6.820 mm
Breite:	2.500 mm
Höhe:	3.200 mm
Zul. Gesamtmasse:	9.000 kg
Hubraum:	6.128 cm ³
Bereifung:	12,5R20 139G
Leistung:	124/2500 kW/min-1
Seilwinde:	Rotzler Typ TR035
Mech. ausfahrbarer Lichtmast hinten	Fest eingebauter Generator 12,5 kVA
Ohne Beladung	

Kaufangebote bis 15.02.2019

Die Auslieferung erfolgt frühestens mit der Lieferung des neuen Fahrzeugs, welche für März 2019 vorgesehen ist.

Anfragen und Angebote an:
kommandant@feuerwehr-altenstadt.org

Ansprechpartner im Rathaus Altenstadt:
 Hindenburgstraße 1
 89281 Altenstadt
 Petra Stein
 Tel. 08337 / 721-20
p.stein@altenstadt-vg.de

ANZEIGE

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage:

[http://www.bay-gemeindetag.de/Sammelbeschaffungen
 Feuerwehrfahrzeuge.aspx](http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx)

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an:
baygt@bay-gemeindetag.de

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
 Fax 0 86 38 - 88 66 39
 email: h_auer@web.de



30.10.2018

23 – 10/2018

Ergebnis der 154. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom 23. bis 25. Oktober 2018 in Hamburg

In der Zeit vom 23. bis 25. Oktober 2018 hat in Hamburg die 154. Sitzung des Arbeitskreises Steuerschätzungen stattgefunden. Für die kommenden Jahre wird grundsätzlich ein stabiles, positives Steuerwachstum erwartet. In diesem Jahr werden sich die Steuereinnahmen voraussichtlich auf 775,3 Mrd. Euro belaufen (+ 5,5%). Für das Jahr 2019 wird mit einer Steigerung von 3,8% auf dann 804,6 Mrd. Euro gerechnet. Festzustellen ist, dass im Vergleich zur Steuerschätzung vom Mai 2018 die Ergebnisse von Bund, Ländern und Kommunen leicht besser ausfallen. So kann bis zum Jahr 2022 insgesamt mit zusätzlichen Mehreinnahmen von 6,7 Mrd. Euro gerechnet werden. Besonders zu beachten ist jedoch, dass die erwarteten Steuereinnahmen für das kommende Jahr um 2,3 Mrd. Euro niedriger ausfallen werden als noch bei der Schätzung im Mai prognostiziert. Stellt man allein auf die Gemeinden ab, so wird das Steueraufkommen im Jahr 2018 zwar um voraussichtlich 1,1 Mrd. Euro über der Schätzung vom Mai 2018 liegen, jedoch stellt sich die Situation für die Folgejahre bereits schlechter dar, als noch im Mai 2018 angenommen. In der Summe fällt deshalb die Prognose für das Ergebnis der Gemeinden für den Zeitraum 2018 bis 2022 um insgesamt 700 Mio. Euro niedriger aus als noch bei der Mai-Schätzung.

Die Städte und Gemeinden können im Jahr 2018 ein Steueraufkommen von 111,2 Mrd. Euro (+ 5,9%) erwarten. Im Jahr 2019 wird mit 114,2 Mrd. Euro (+ 2,7%) gerechnet.

Das Gewerbesteueraufkommen (netto) wird in diesem Jahr voraussichtlich bei 46,8 Mrd. Euro liegen. Auch in den kommenden Jahren wird mit einem stabilen Wachstum der Gewerbesteuer gerechnet. Für das Jahr 2020 wird ein Sprung auf 53,4 Mrd. Euro dargestellt, der auf das Auslaufen der erhöhten Gewerbesteuerumlage zurückzuführen ist.

Bei der Grundsteuer B geht der Arbeitskreis Steuerschätzung für dieses Jahr von einer Steigerung von 1,5% auf rund 13,76 Mrd. Euro und für das kommende Jahr von durchschnittlich +1,1% aus.

Hinzuweisen ist darauf, dass Basis für die Steuerschätzung die jeweils geltende Rechtslage ist. Absehbare, aber noch nicht vom Gesetzgeber beschlossene, Steuerrechtsänderungen werden daher nicht berücksichtigt. So wird z.B. das Familienentlastungsgesetz gemeindliche Steuermindereinnahmen in Milliardenhöhe zur Folge haben, die aber noch nicht berücksichtigt wurden; auch werden für 2019 noch rund 500 Mio. € im Rahmen der erhöhten Gewerbesteuerumlage für den Fonds Deutsche Einheit angenommen, obwohl der Fond bereits im Jahr 2018 vorzeitig abfinanziert wird und ein vorliegender Gesetzentwurf die Aufhebung dieser Umlage bereits für das Jahr 2019 vorsieht. Hinsichtlich der Grundsteuer wird darauf hingewiesen, dass die Steuerschätzer davon ausgehen, dass der Gesetzgeber unter Achtung der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Fristen die Grundsteuer neu regelt und somit keine Einnahmeausfälle entstehen.

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten

Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet abgerufen werden unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2018.aspx>

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 12. Oktober bis 9. November 2018

Brüssel Aktuell 36/2018

12. bis 19. Oktober 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Vergaberecht: EuGH zur Aufhebung bei Verletzung von Vorinformationspflichten
- Mehrjähriger Finanzrahmen: EuRH kritisiert Reformvorschlag des Eigenmittelsystems

Umwelt, Energie und Verkehr

- Alternative Kraftstoffe: Parlament veröffentlicht Bericht zum Aufbau einer Infrastruktur
- Verkehr: Berichtsentwurf zum Sicherheitsmanagement der Straßeninfrastruktur
- Umwelt: EU-Kommission stellt neue Bioökonomie-Strategie für nachhaltiges Europa vor

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Woche der Regionen und Städte 2018: Für eine starke EU-Kohäsionspolitik nach 2020
- Urban Innovative Actions (UIA): Gewinner stehen fest – neuer Aufruf bis Januar 2019

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ländlicher Raum: Europäisches Parlament spricht sich für weitere EU-Agenda aus

Umwelt, Energie und Verkehr

- Trinkwasserrichtlinie: Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet Position
- Verkehr: Konsultation und Fahrplan für vernetzte und automatisierte Mobilität
- Wasserwiederverwendung: Parlamentsausschuss veröffentlicht Berichtsentwurf

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Berichtsentwurf zum EFRE und zum Kohäsionsfonds

Soziales, Bildung und Kultur

- Barrierefreie Webseiten: Kommission veröffentlicht Durchführungsrechtsakte

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Ausschuss der Regionen für mehr Mittel
- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Berichtsentwurf zu Rechtsstaatlichkeitsmechanismus
- Zukunft Europas: Ergebnisse der Initiative „Nachdenken über Europa“ vorgestellt
- Antidiskriminierung: Studie zu Sexismus und Gewalt gegen Frauen in Parlamenten

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Urban Innovative Actions (UIA): Seminarangebote zum vierten Aufruf
- WiFi4EU: Webportal zur Registrierung für zweiten Aufruf wieder geöffnet

In eigener Sache

- Europabüro der sächsischen Kommunen: Neue Leiterin

Brüssel Aktuell 37/2018

19. bis 26. Oktober 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Vergaberecht: EuGH zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Ausschlusszeitraum
- Freihandel und Investitionen: Abkommen mit Singapur und Vietnam

Brüssel Aktuell 38/2018

26. Oktober bis 2. November 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitalisierung: Stellungnahme des IMCO zur Weiterverwendung von Informationen
- Insolvenzrecht: Rat nimmt allgemeine Ausrichtung zu Harmonisierungsvorschlag an

Umwelt, Energie und Verkehr

- Plastikstrategie: EU-Parlament stimmt für Verbot von Einwegplastik
- Verkehr I: Bericht zu saubereren und energieeffizienten Fahrzeugen
- Verkehr II: ENVI verschärft CO2-Vorschriften für schwere Nutzfahrzeuge
- Verkehr III: Parlament setzt Eckfeiler für Mautsysteme in der EU

Soziales, Bildung und Kultur

- Bildung: Kommission startet Instrument zur digitalen Selbstbewertung von Schulen
- Initiative DiscoverEU: weitere 12.000 Gratistickets für 18-jährige Europäer

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Arbeitsprogramm 2019: Versprechen einlösen und auf die Zukunft vorbereiten
- Bessere Rechtsetzung I: Kommission legt Fahrplan für mehr Subsidiarität vor
- Bessere Rechtsetzung II: Pilotprojekt für ein Netzwerk regionaler Kontaktstellen

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- WiFi4EU: Aufruf startet am 7. November 2018 um 13 00 Uhr

Brüssel Aktuell 39/2018

2. bis 9. November 2018

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Transparenz: EU-Rechnungshof zum unionsweiten Schutz von Hinweisgebern

Umwelt, Energie und Verkehr

- Gemeinsame Agrarpolitik: Fahrplan zu den Auswirkungen auf die Wasserqualität
- Mehrjähriger Finanzrahmen I: Parlament veröffentlicht Berichtsentwurf zu LIFE
- Verkehr: Grazer Erklärung für nachhaltige Mobilität

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EU-Städteagenda: Aktueller Stand zu Aktionsplänen der Partnerschaften
- Intelligente Städte: Neues Instrument bringt Projekte und Finanzierung näher

Soziales, Bildung und Kultur

- Mehrjähriger Finanzrahmen II: Berichtsentwurf für das Programm „Rechte und Werte“
- Mehrjähriger Finanzrahmen III: Berichtsentwurf für Erasmus
- Arbeitsrecht: EuGH zum Verlust und der Vererbbarkeit von Urlaubsansprüchen
- Öffentliche Gesundheit: Studie und Bericht zu Impfungen und Impfwesen

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europawahl: Manfred Weber ist Spitzenkandidat der EVP-Fraktion

Fördermöglichkeiten und Aufrufe

- Kommunale Entwicklungszusammenarbeit: Städtepartnerschaften für Nachhaltigkeit

Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten ...

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

Vergaberecht: EuGH zum Nachweis der Zuverlässigkeit und Ausschlusszeitraum

Mit Urteil vom 24. Oktober 2018, Az. C-124/17, entschied der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) im Verfahren Vossloh Laeis GmbH gegen Stadtwerke München GmbH. Nach Art. 80 der Richtlinie 2014/25/EU „über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste“ i. V. m. Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU „über die öffentliche Auftragsvergabe im Vergabeverfahren“ kann der Auftraggeber zum Nachweis der Zuverlässigkeit eines Wirtschaftsteilnehmers von diesem die Vorlage der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde wegen Verstoßes gegen das Wettbewerbsrecht verlangen. Der EuGH führt u. a. aus, dass zum Nachweis der Zuverlässigkeit auch der Nachweis gehöre, einen Ausgleich für verursachten Schaden geleistet zu haben. Der Umstand, dass die Offenlegung dieser Entscheidung die zivilrechtliche Durchsetzung von Ansprüchen des Auftraggebers gegen den Wirtschaftsteilnehmer erleichtern könnte, könne dem nicht entgegenstehen. Der EuGH führt weiter aus, dass Art. 57 Abs. 7 der Richtlinie 2014/24/EU bei einem Verstoß gegen Art. 57 Abs. 4 lit. d dahingehend auszulegen sei, dass die dort genannte Ausschlussfrist von drei Jahren ab der Entscheidung der Wettbewerbsbehörde und nicht ab Beendigung des relevanten Verhaltens bzw. Verstoßes zu berechnen sei. (TF)

Umwelt, Energie und Verkehr

1. Trinkwasserrichtlinie: Plenum des Europäischen Parlaments verabschiedet Position

Am 23. Oktober 2018 beschloss das Plenum des Europäischen Parlaments seine Position zur Überarbeitung der Richtlinie über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserrichtlinie; zuletzt *Brüssel Aktuell* 34/2018). Der Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) wurde dabei nochmals in einzelnen Punkten geändert. Aus kommunaler Sicht ist insbesondere erfreulich, dass die Abgeordneten für die Rückkehr zum bisherigen System der Probenahmehäufigkeiten votierten.

Probenahmehäufigkeiten

Im Gegensatz zum von der Kommission vorgeschlagenen starren Prüfungssystem ohne Unterscheidungen zwischen häufig und weniger häufig zu prüfenden Parametern, hatte bereits der Umweltausschuss für eine Rückkehr zur Differenzierung wie im alten System votiert. Erfreulicherweise stimmte das Plenum nun für den von der bayerischen Abgeordneten Ulrike Müller (ALDE) eingebrachten Änderungsantrag 186. Dieser sieht den Fortbestand des bewährten und aktuell in der deutschen Trinkwasserverordnung (Anlage 4 zur TrinkwV) verwendeten, linearen Probenahmehäufigkeitssystems vor. Der Vorteil dieses Systems ist, dass die Prüfungszahl proportional zur täglichen Versorgungsmenge – also auch zum bestehenden Risikopotential – ansteigt, ohne dass aber die von der Kommission vorgesehenen Häufigkeitssprünge auftreten. Dieses System bildet daher unter den bekannten Vorschlägen den besten Kompromiss zwischen Effizienz und Risikovermeidung.

Bereitstellung von Wasser in öffentlichen Gebäuden

Auch in Bezug auf die Pflicht, kostenloses Trinkwasser in öffentlichen Gebäuden bereitzustellen, wurden nochmals Änderungsanträge angenommen. So ist nun u. a. vorgesehen, Auffüllstationen an öffentlichen Orten vorzuhalten, insbesondere wenn diese häufig frequentiert werden (ÄA 169). Dies soll aber nur gelten, „wo sich dies als technisch machbar und verhältnismäßig in Bezug auf den Bedarf an solchen Maßnahmen darstellt, wobei spezifische örtliche Gegebenheiten, etwa klimatische und geografische, berücksichtigt werden“. Zur Bekanntmachung dieser Stationen sollen Informationskampagnen durchgeführt werden (ÄA 170). Interessant ist hier zudem, dass neben einem kostenlosen Zugang zu Trinkwasser ebenfalls die „Vermeidung der Nutzung von Wasser in Einwegplastikflaschen und -behältern in solchen Verwaltungs- und anderen Gebäuden“ sichergestellt werden muss (ÄA 197). Positiv ist hervorzuheben, dass die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, dafür zu sorgen, dass Kommunen über die erforderlichen Mittel und Ressourcen verfügen, um den Zugang zu Trinkwasser zu gewährleisten (ÄA 173).

Informationspflichten

Bei den Informationspflichten konnten sich die Änderungsanträge ÄA 181 bis 185, die auch eine Erleichterung für große und sehr große Versorgungsunternehmen erreichen sollten, leider nicht durchsetzen. Es bleibt daher – wie schon im Berichtsentwurf vorgesehen – für Versorgungsunternehmen ab einer Versorgungsleistung von mindestens 5.000 m³ am Tag bzw. 25.000 versorgten Personen (ÄA 44) bei der Verpflichtung, die in Anhang IV Absatz 1 Nummer 7 aufgeführten Informationen einmal im Jahr zu veröffentlichen. Diese umfassen u. a. Informationen über das Verwaltungsmodell und die Eigentumsstruktur (ÄA 156), den Betrag der getätigten, laufenden und geplanten Investitionen sowie den Finanzierungsplan (ÄA 158) und – auf Ersuchen – den Zugang zu historischen Daten über bestimmte Informationen zu Messergebnissen und Überschreitungen, die bis zu 10 Jahre, jedoch bis frühestens zur Umsetzung der Richtlinie zurückreichen (ÄA 160).

Einschätzung

Insgesamt konnten aus kommunaler Sicht einige Verbesserungen gegenüber dem Entwurf der Kommission erreicht werden. Nun kommt es darauf an, wie sich der Rat der EU positioniert. (KI)

2. Wasserwiederverwendung: Parlamentsausschuss veröffentlicht Berichtsentwurf

Am 3. Oktober 2018 veröffentlichte der Ausschuss des Europäischen Parlaments für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) seinen Berichtsentwurf für eine Verordnung über Mindestanforderungen für die Wasserwiederverwendung (*Brüssel Aktuell* 21/2018). Die Berichterstatterin Simona Bonafè (IT/S&D) unterstützt den Vorschlag der EU-Kommission hinsichtlich der Notwendigkeit harmonisierter Kriterien auf EU-Ebene, schlägt aber auch einige Änderungen vor. Im Berichtsentwurf wird der Begriff der „Aufbereitung“ in der gesamten Verordnung durch „Rückgewinnung“ ersetzt (u. a. ÄA 25). Dazu sollen einige neue Definitionen aufgenommen bzw. vorhandene angepasst werden (ÄA 26-34). Die Erstellung von Risikomanagementplänen würde nun den zuständigen Behörden obliegen, nicht den Betreibern von Wiederaufbereitungsanlagen (ÄA 43). Der Geltungsbereich soll neben

der Nutzung in der Landwirtschaft auch auf sog. zivile (ÄA 71) und ökologische (ÄA 72) Zwecke ausgeweitet werden (ÄA 17). Auch nach dem Berichtsentwurf besteht weiterhin kein Anspruch auf Genehmigung der Wiederverwendung von Abwässern (ÄA 52). Allerdings hätte die Behörde für ihre Entscheidung nun „angemessene wissenschaftliche Unterstützung“ einzuholen und müsste auch in komplizierten Fällen nach spätestens sechs Monaten entscheiden. Änderungsanträge zum Berichtsentwurf können noch bis 29. Oktober 2018 eingebracht werden. Die endgültige Abstimmung im Ausschuss ist für Januar 2019 vorgesehen.

(Pr/Kl)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

Mehrjähriger Finanzrahmen I: Berichtsentwurf zum EFRE und zum Kohäsionsfonds

Am 21. September 2018 legte der Ausschuss für regionale Entwicklung (REGI) des Europäischen Parlaments seinen Berichtsentwurf zum Verordnungsvorschlag über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und den Kohäsionsfonds vor (*Brüssel Aktuell* 21/2018). Der Berichterstatter Andrea Cozzolino (S&D, IT) spricht sich u. a. für die Förderfähigkeit von Maßnahmen in den Bereichen Kultur, Tourismus, Naturerbe und emissionsfreie städtische Mobilität aus. Zudem sollen die Vorgaben für die thematische Konzentration den Gegebenheiten in der Region besser Rechnung tragen. Unabhängig von der wirtschaftlichen Stärke der Region ist eine Reservierung von 30 % der EFRE-Mittel für ein „Grüneres Europa“ gewünscht. Den Themen integrierte territoriale Entwicklung und nachhaltige Stadtentwicklung wird im Berichtsentwurf mehr Flexibilität und Gewicht zuerkannt.

Politisches Ziel 5 – Ergänzung um Kultur, Naturerbe und Tourismus

Gemäß dem Kommissionsvorschlag dient das politische Ziel 5 (Bürgernäheres Europa) der Förderung der integrierten sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklung, des Kulturerbes und der Sicherheit in städtischen, ländlichen und Küstengebieten. Der Berichterstatter möchte hier die Förderung der Kultur, des Naturerbes und des nachhaltigen Tourismus ergänzen (ÄA 16 f.) und hebt explizit Gebirgsgebiete und Gebiete mit erschwertem Zugang zur Grundversorgung hervor (ÄA 15, 17).

Politisches Ziel 2 – Erweiterung u. a. um Naturerbe und emissionsfreie städtische Mobilität

In Hinblick auf das politische Ziel 2 (Grüneres Europa) ist im Berichtsentwurf ebenfalls eine Erweiterung der spezifischen Ziele vorgesehen, nämlich – ähnlich wie oben – um den Schutz und die Aufwertung des Naturerbes (ÄA 13) sowie um die emissionsfreie städtische Mobilität. Zudem spricht sich der Berichterstatter dafür aus, dass Investitionen zum Abbau, zur Umwandlung oder Sicherheit bestehender Mülldeponien (ÄA 34) oder Investitionen im Kontext mit Beseitigungsverfahren aus Anhang I der Abfallrichtlinie (EU) 2008/98 (ÄA 35) nicht von einer Förderung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt u. a. auch für Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung der Energieeffizienz in Fernwärmesystemen (ÄA 36 f.).

Thematische Konzentration – Stärke der Regionen ausschlaggebend

Wie hoch die thematische Konzentration der EFRE-Mittel in den Operationellen Programmen (OP) ausfallen muss, soll sich nicht nach dem ProKopf-Bruttonationaleinkommen des Mitgliedstaats (wie von der Kommission vorgeschlagen), sondern wie bisher nach dem Pro-Kopf-BIP der jeweiligen Region richten (ÄA 19-27). Die Mindestquoten für die politischen Ziele nach Art. 2 Abs. 1 unterscheiden sich dann je nachdem, ob es sich um eine stärker entwickelte, Übergangs- oder geringer entwickelte Region handelt.

Thematische Konzentration – mehr Flexibilität

In hinreichend begründeten Fällen wäre es nach dem Berichtsentwurf möglich, den Prozentsatz der thematischen Konzentration für die Regionenkategorien um bis zu 10 % zu ändern (ÄA 28). Außerdem stellt der Entwurf frei, auf welches politische Ziel ein großer Teil der EFRE-Mittel –

bei stärker entwickelten Regionen mind. 60 %, bei Übergangsregionen mind. 45 % – zu konzentrieren sind (ÄA 25-27). Im Kommissionsvorschlag war hierfür das forschungseinrichtungs- und unternehmensfokussierte politische Ziel 1 (Intelligenteres Europa) vorgesehen.

Thematische Konzentration – Stärkung des politischen Ziels 2

Der Berichterstatter will auch für stärker entwickelte Regionen eine Mindestquote zugunsten des politischen Ziels 2 (Grüneres Europa) einführen, die nicht durch das politische Ziel 1 vereinnahmt werden kann. Wie bei den anderen Regionen wären mind. 30 % für diese Zwecke zu reservieren (ÄA 25).

Stadt- bzw. territoriale Entwicklung – mehr Flexibilität

Gemäß Art. 8 f. des Verordnungsvorschlags über den EFRE und den Kohäsionsfonds sollen für die integrierte territoriale Entwicklung und die nachhaltige Stadtentwicklung territoriale Instrumente nach Art. 22 des Vorschlags für eine Gemeinsame Verordnung genutzt werden. Dem Berichterstatter ist daran gelegen, dass alternativ auch ein Sonderprogramm oder eine spezifische Prioritätsachse zum Einsatz kommen kann (ÄA 41, 39). Im Falle der nachhaltigen Stadtentwicklung möchte er die Auswahl der Maßnahmen den städtischen Behörden übertragen. Darüber hinaus ist ihm bei der territorialen und der Stadtentwicklung die Ermöglichung eines fondsübergreifenden Ansatzes mit dem ESF+, dem EMFF und dem ELER wichtig (ÄA 39 f.).

Stadt- bzw. territoriale Entwicklung – mehr Gewicht

Der Berichtsentwurf hebt des Weiteren die Mindestquote für die nachhaltige Stadtentwicklung von 6 % auf 10 % der EFRE-Mittel an (ÄA 41). Dabei erwähnt er, dass diese Mindestquote nicht zwingend durch Maßnahmen aus dem politischen Ziel 5 (Bürgernäheres Europa) zu erfüllen ist. Soweit sie kohärent sind, könnten auch Maßnahmen anderer politischer Ziele hierfür in Betracht kommen. Zudem führt der Berichtsentwurf eine neue Mindestquote i. H. v. 5 % für die integrierte Gebietsentwicklung in Gebieten mit natürlichen oder demografischen Nachteilen oder erschwertem Zugang zur Grundversorgung ein (ÄA 38). (CB)

Herbstsitzung des DStGB- Europaausschusses in Ellwangen



Der Europaausschuss des Deutschen Städte- und Gemeindebundes tagte auf Einladung von Oberbürgermeister Karl Hilsenbek in Ellwangen. Themen waren unter anderem der Brexit und die Kommunen, Städtepartnerschaften, aktuelle EU-Gesetzesvorhaben und die Arbeiten der kommunalen europäischen Institutionen. Der Vizepräsident der Europa-Union Deutschland, Heinz Wilhelm Schaumann, stellte das Kommunale Netzwerk der Europa-Union vor.

Durch DStGB-Vizepräsidenten Ralph Spiegler wurde Bürgermeister a.D. Harry Brunnet als Vorsitzender des Europaausschusses verabschiedet, als Nachfolger in diesem Amt einstimmig gewählt Rainer Jürgensen, Amtsdirektor von Geest und Marsch Südholstein. Verabschiedet wurde auch Bürgermeister a.D. Horst Brandt, Langwieschen, der dem Europaausschuss des DStGB noch als Gründungsmitglied angehört hatte.

© Stadt Ellwangen

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im 1. Halbjahr 2019

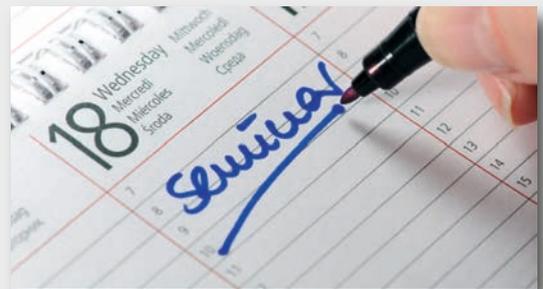
Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet auch im 1. Halbjahr 2019 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen richten. Es handelt sich um ganztägige Seminare, die jeweils ein Schwerpunktthema beleuchten, das in der kommunalen Praxis eine wichtige Rolle spielt.

Die untenstehende Aufstellung enthält einige Themen, die behandelt werden. Über weitere Themen sowie die genauen Inhalte informieren wir ausreichend vor den Veranstaltungen durch unsere Rundschreiben und in der Verbandszeitung.

In der Seminargebühr sind umfangreiche Tagungsunterlagen, das Mittagessen sowie zwei Kaffeepausen und Tagungsgetränke enthalten. Zur Anmeldung benutzen Sie bitte das Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de.

Bei Stornierung der Anmeldung der eintägigen Seminare bis 2 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 % der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



MA 2000	Sondernutzung an Straßen – von Autowracks bis zur Leitungsverlegung	Cornelia Hesse, Direktorin	München	22.01.2019
MA 2110	Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung - Der Hochseilakt (nur für Fortgeschrittene)	Dr. Juliane Thimet, Direktorin	Schillingsfürst	29.01.2019
BM 2000	Moderne Werkzeuge für die moderne Führungskraft (Bürgermeisterseminar)	Johannes Maly, AKDB	Fürth	31.01.2019
MA 2102	Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix Referatsdirektor, Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat	München	26.02.2019
BM 2002	Aktuelle Fragen zur Haftung im kommunalen Bereich (Bürgermeisterseminar)	Hans-Peter Mayer, Direktor	Nürnberg	28.02.2019
MA 2105	Aktuelles aus dem Schulrecht	Gerhard Dix, Referatsdirektor; Michael Reißmann Ministerialrat	Nürnberg	19.03.2019
MA 2103	Straßenrecht, Straßenverkehrsordnung und Nebengebiete	Cornelia Hesse, Direktorin	München	24.04.2019
MA 2101	Kostenersatz nach Feuerwehreinsätzen	Wilfried Schober, Direktor	Nürnberg	21.05.2019
MA 2104	Aktuelles zum BayKiBiG - Fragen aus der Praxis	Gerhard Dix Referatsdirektor, Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat	Nürnberg	04.06.2019
MA 2100	Praktische Anwendung der Formblätter des VHB Bayern (Vergabebuch Bayern für Bauleistungen)	Kerstin Stuber, Direktorin Gisela Karl, Bauberrätin	München	25.07.2019

Sondernutzung an Straßen – von Autowracks bis zur Leitungsverlegung

Referentin: Cornelia Hesse
Ort: Novotel München Messe
 Willy-Brandt-Platz 1, 81829 München
Zeit: **22. Januar 2019**
 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
Belegung: Frei

Seminarbeschreibung: Nach den straßenrechtlichen Bestimmungen ist die Benutzung der Straßen im Rahmen ihrer Widmung für den Verkehr (Gemeingebrauch) jedermann gestattet. Was aber ist dann Anliegergebrauch und Sondernutzung? In welchen Verfahren wird eine Sondernutzung geregelt und wie ist mit nicht erlaubten bzw. unzulässigen Sondernutzungen umzugehen? Was hat es mit öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sondernutzungen auf sich? Wie werden diese unterschiedlichen Nutzungen voneinander abgegrenzt? Die Sondernutzung von Straßen, in wessen Baulast sie auch immer stehen, ob nun gemeingebrauchsbeeinträchtigend oder nicht, wird in all ihren Erscheinungsformen (oberirdisch und unterirdisch) im Seminar dargestellt und behandelt. Ebenso wird die Gebührenerhebung bzw. Entgeltvereinbarung besprochen, soweit nicht sondergesetzlich etwas Anderes gilt (TKG).

Einen Schwerpunkt wird auch der Fragenkomplex bilden, was bei der Leitungsverlegung im Straßengrund zu beachten ist. Geht es dabei um eine öffentliche oder private Versorgung? Also, geht es beispielsweise um eine Wasserleitung eines Zweckverbands oder um ein (privates) Stromkabel zur Einspeisung in das öffentliche Stromnetz. Öffentliche Leitungen sollen grundsätzlich in öffentlichem Verkehrsgrund eingelegt werden; der Straßenbaulastträger hat somit faktisch ein Monopol. Fragen nach der Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Verkehrswege („ob“) und der Regelung eines solchen Straßensondergebrauchs („wie“) sind hier von großer Bedeutung. Insbesondere bei Straßensanierungen kommt es häufig zu Interessenskollisionen zwischen Straßenbaulastträger und Leitungsträger. Wegen der Sicherung oder Anpassung von Leitungen und den damit verbundenen (Folge-) Kosten kommt es regelmäßig auch zu Streitigkeiten, wer hier in der Pflicht ist. Bereits beim Einlegen der Leitungen sollten durch entsprechende vertragliche Gestaltungen die typischerweise auftretenden Probleme geregelt werden. Im Seminar werden die typischen Fragestellungen anhand von Fällen aus der Praxis behandelt, die in einer Gemeinde (immer wieder) auftreten, die notwendigen Grundlagen vermittelt und Lösungen für solche Fälle aufgezeigt.

Seminarinhalt:

- Gemeingebrauch, Sondernutzung, Anliegergebrauch und deren Abgrenzung
- Wer erlaubt die Sondernutzung?
- Wie weit reicht das Interesse des Straßenbaulastträgers bzw. Straßeneigentümers bei der Straßenbenutzung?
- Vorrang anderer Genehmigungsverfahren (Art. 21 BayStrWG)
- Welche Rechtspositionen ergeben sich aus dem Eigentum und/oder der Widmung einer öffentlichen Straße für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis?
- Typische oberirdische Sondernutzungen
- Typische unzulässige Sondernutzungen
- Autowracks und Beseitigungsrecht (Art. 18 a BayStrWG)
- Was ist beim Überbau einer Straße beispielsweise durch ein Garagengebäude eines Anliegers (unzulässige Sondernutzung) veranlasst?
- Wie sind geplante Wärmedämmungen am Gebäude, die in den Straßenraum ragen, zu behandeln?
- Was ist zu tun, wenn Büsche, Bäume und Hecken auf Privatgrund in den öffentlichen Verkehrsraum hineinwachsen?
- Welche Ansprüche haben Leitungsträger auf Benutzung der Straße?
- Was ist bei der Verlegung von Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie sonstiger Leitungen in eine Straße zu beachten?
- Wie sind Gestattungsverträge bzw. Wegenutzungsverträge zu gestalten?
- Kann der Straßenbaulastträger einen Gestattungsvertrag kündigen?
- Sondernutzungsgebühren und -entgelte, Bemessungsgrundsätze
- Relevante Bestimmungen in anderen Gesetzen (u. a. BGB, StVO)

Beitragserhebung zu Wasserver- und Abwasserentsorgung – Der Hochseilakt (nur für Fortgeschrittene)

Referentin: Dr. Juliane Thimet
Ort: Schloss Hohenlohe Schillingsfürst
 Am Wall 14, 91583 Schillingsfürst
Zeit: **29. Januar 2019**
 09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
Kosten: 215 € (für Mitglieder) /
 250 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
Belegung: Frei

Seminarbeschreibung: Mit diesem Seminar löst die Referentin ein Versprechen ein, nämlich auf die zahlreichen

ungelösten Fragen im bayerischen Beitragsrecht zu systematisieren, mögliche Lösungen mit den Teilnehmern zu diskutieren und konkrete Umsetzungsvorschläge für die Praxis vorzustellen.

Das Seminar beginnt also dort, wo das Seminar „von Grund auf mit Tiefgang“ endet und der juristische Boden nicht durch Rechtsprechung abgesichert ist. Es versucht bewusst, Antworten auf die ungelösten Fragen zu geben. Das Kürprogramm ist ein kommunalabgabenrechtlicher Hochseilakt.

Die Teilnehmer müssen also die schwierigen Alltagsfälle längst lösen können und sich beispielsweise für Fragen der Verjährung, der Nacherhebung von nach früheren Maßstäben veranlagten Flächen, für Übergangsregelungen und Stundungen interessieren.

Seminarinhalt:

- **Entstehen des Beitrags**
 - Im Neubaugebiet
 - Erschließungs- und Ablösungsverträge
- **Verjährung**
 - Festsetzungsverjährung
 - Verjährungshöchstgrenze
- **Nacherhebung**
 - Anrechnung veranlagter Flächen
 - Verjährung
 - Maßstabswechsel
- **Übergangs- und Anrechnungsregeln**
- **Stundung**
 - Grundverständnis
 - Landwirtschaft
 - Fälligkeit

Moderne Werkzeuge für die moderne Führungskraft; Zeitmanagement, Wissensmanagement und mobiles Büro mit Outlook, Smartphone, i-Phone, i-Pad und Co. (Bürgermeisterseminar)

- Referent:** Johannes Maly (AKDB)
- Ort:** KommunalBIT
Kaiserstraße 30, 90763 Fürth
- Zeit:** **31. Januar 2019**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 245 € (für Mitglieder) /
270 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Frei

Seminarbeschreibung: Dieses Seminar richtet sich an Führungskräfte aus Kommunalverwaltungen, insbesondere Bürgermeister und Geschäftsleiter. Sie erhalten einen umfassenden Überblick, welche modernen Werkzeuge die Organisation Ihres Arbeitstages

erleichtern können und wie Sie diese Hilfsmittel effektiv einsetzen. Die starke Praxisorientierung des Seminars gewährleistet einen kurzfristigen Nutzen für Ihre tägliche Arbeit und sorgt dafür, dass Sie die vorgestellten Lösungen unmittelbar einsetzen können.

Ziel des Seminars ist nicht die Änderung ihres Arbeitsstils, sondern eine optimale Unterstützung eingeführter Organisationsmethoden durch moderne Werkzeuge. Sie lernen leistungsfähige Tools für Ihren Arbeitsplatz-PC kennen, üben den Umgang mit modernen „Taschen-Computern“ und erproben die Leistungsfähigkeit intelligenter Handys.

Folgende Inhalte sind angedacht:

Zeitmanagement

- Alleine oder im Team: Aufgaben und Termine effizient planen, organisieren und verteilen mit Microsoft Outlook2013
- immer aktuell: Terminverwaltung unterwegs mit Smartphone, i-Phone und i-Pad

Wissensmanagement

- Informationen auf Knopfdruck: Internet-Angebote, die bei der täglichen Arbeit wirklich nützlich sind, Google Übersetzer
- Finden ohne Suchen: Mit Suchmaschinen persönliche Dokumente perfekt organisieren

mobiles Büro

- Immer online: Internet-Zugriff mit Notebook, i-Phone, i-Pad oder Smartphone
- Immer im Büro: Zugriffsmöglichkeiten auf Ihren Büroarbeitsplatz von zu Hause oder auf
- Reisen

Aktuelle Fragen zur Haftung im kommunalen Bereich (Bürgermeisterseminar)

- Referent:** Hans-Peter Mayer
- Ort:** Hotel Novotel am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg
- Zeit:** **28. Februar 2019**
09:30 Uhr bis 16:30 Uhr
- Kosten:** 245 € (für Mitglieder) /
270 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.
- Belegung:** Frei

Seminarbeschreibung: Im Rahmen der Veranstaltung werden aktuelle Haftungsfragen aus dem kommunalen Bereich behandelt. Neben der Darstellung der rechtlichen Rahmenbedingungen und der möglichen Vorsorge und Absicherungen geht es vor allem darum, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie sich kommunale Mandatsträger, aber auch deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgreich vor Haftungsfolgen schützen können. Dabei sollen Bei-

spiele aus dem kommunalen Bereich praxisnah dargestellt werden.

Im Rahmen der Veranstaltung werden auch Organisationsfragen angesprochen und Wege aufgezeigt, wie Haftungsrisiken minimiert werden können.

Die Kommunalwahlen 2020 sicher vorbereiten und durchführen

Referenten: Dr. Andreas Gaß
Direktor beim Bayerischen Gemeindetag, zuständiger Referent für Kommunalwahlrecht

Andreas Graf
Verwaltungsdirektor beim Landratsamt Landsberg am Lech, u.a. für Gemeindeangelegenheiten zuständiger Abteilungsleiter mit langjähriger Erfahrung im Kommunalwahlrecht

Elisabeth Messerer
Oberregierungsrätin im Bayerischen Staatsministerium des Innern, zuständige Referentin für Kommunalwahlrecht

Zeit und Ort: **12.09.2019**
Infinity Hotel Munich, Unterschleißheim

17.09.2019
Hotel Novotel Messezentrum, Nürnberg

23.09.2019
Kloster Irsee, Irsee

25.09.2019
Ibis City Hotel, Regensburg

01.10.2019
Hotel Novotel München Messe, München

10.10.2019
Hotel Novotel Messezentrum, Nürnberg

15.10.2019
Hotel Novotel München Messe, München

29.10.2019
Hotel Mercure, Ingolstadt

Kosten: 245 € (für Mitglieder) /
290 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

Belegung: Frei (max. Teilnehmerzahl: 30)

Seminarbeschreibung: Die Kommunalwahlen 2020 rücken langsam aber sicher in den Fokus. Von Ihnen und Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird erwartet, dass diese Wahlen rechtssicher und reibungslos durchgeführt werden. Wir möchten deshalb alle mit den Wahlen befassten Personen über den neuesten Stand der maßgebenden Bestimmungen umfassend informieren.

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet aus diesem Grund Wahlrechtsseminare für alle mit der Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen betrauten Personen an. Schwerpunkte der Seminare sind:

- Anforderungen an Wahlvorschlagsträger
- Formerfordernisse der Aufstellungsversammlung
- Aufstellung der Wahlvorschläge
- Vermeidung und Beseitigung von Mängeln
- Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge
- Bildung und Aufgaben der Wahlorgane
- Durchführung der Abstimmung
- Stimmenausswertung.

Schulungsgrundlage ist das „Handbuch zur Kommunalwahl in Bayern“, das im Boorberg Verlag, München, nächstes Jahr in der 3. Auflage erscheinen wird und im Seminarpreis inbegriffen ist. Dieses Handbuch enthält in bewährter Form unter anderem einen praxisbezogenen Erläuterungsteil, der thematisch nach den einzelnen Verfahrensschritten geordnet ist, einen Wahlkalender und die einschlägigen aktuellen Rechtsvorschriften. Im Seminar werden die Schwerpunkte nochmals herausgestellt und vertieft. Um ausreichend Raum zur Diskussion zu geben, ist die Zahl der Seminarteilnehmer auf 30 begrenzt.

Gesundheitswochen für Bürgermeisterinnen und Bürgermeister 2019

Die Kommunalwerkstatt bietet im Jahr 2019 vier Gesundheitswochen an.

Termine: **18.03. – 21.03.2019**

13.05. – 16.05.2019

07.10. – 10.10.2019

11.11. – 14.11.2019

Ort: DRV-Klinik Höhenried
82347 Bernried/Starnberger See und
Hotel Seeblick
Tutzinger Straße 9
82347 Bernried am Starnberger See

Kosten: 850 € (für Mitglieder) /
900 € (für alle Übrigen) – beides inkl. MwSt.

In der Seminargebühr sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung im Hotel bzw. in der Klinik enthalten. Nicht enthalten sind die Kosten für die Getränke.

Anmeldung: Die Zahl der Teilnehmer ist pro Veranstaltung auf 20 begrenzt. Anmeldungen können daher nur per E-Mail bzw. über unser Online-Formular unter:

www.baygt-kommunal-gemeindetag.de

und in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt werden. Eine Anmeldung ist nur für die Gesamtdauer von vier Tagen möglich.

Seminarbeschreibung: Der Gesundheitsvorsorge wird, trotz vieler Aufrufe der für das Gesundheitswesen zuständigen staatlichen Behörden, der Krankenkassen und sonstiger mit Gesundheitsfragen befasster Organisationen, nicht der gebührende Stellenwert eingeräumt. Eine rechtzeitig einsetzende Gesundheitsprophylaxe kann dazu beitragen, die hohen Kosten im Gesundheitswesen auf Dauer zu senken.

Sie als Bürgermeisterin, Bürgermeister sowie Oberbürgermeister sind, wie nur wenige Personen, Multiplikator in

der Bevölkerung. Schwerpunktmäßig erhalten Sie daher im Seminar neben einer gründlichen Untersuchung auch umfassende Hinweise über gesundheitliche Gefahren und Möglichkeiten für deren vorbeugende Reduzierung oder Verhinderung.

Ansprechpartner:

Anmeldung und Organisation:

Karina Schlittenbauer

Telefon: (089) 36 00 09-32

kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de

Inhaltliche Informationen:

Hans-Peter Mayer

Telefon: (089) 36 00 09-17

hans-peter.mayer@bay-gemeindetag.de

Seminare für berufserfahrene Wassermeister und technisches Personal bei den Wasserwerken im Frühjahr 2019

Die KOMMUNALWERKSTATT des Bayerischen Gemeindetags veranstaltet wie jedes Jahr Seminare für Wasserwarte sowie berufserfahrene Wassermeister. Folgende Veranstaltungen sind geplant:

11.02. – 15.02.2019

Einführungskurs für das technische Personal der Wasserversorgungsanlagen

Dieses Seminar richtet sich an das technische Personal der Wasserversorger. Besonders angesprochen werden sollen Neueinsteiger oder Umsteiger, die Grundkenntnisse der Wasserversorgung erwerben wollen. Die Teilnahme an diesem Einführungsseminar beinhaltet den Nachweis einer ausreichenden Schulung als technischer Mitarbeiter in einer Wasserversorgung. Es handelt sich um eine **Fortbildungsveranstaltung**.

Der Kurs stellt eine sinnvolle Grundlage dar für die **Ausbildung** zur Fachkraft für Wasserversorgung und zum Wassermeister bei der Bayerischen Verwaltungsschule. Diese Ausbildung wiederum ist in der Regel Voraussetzung, um als technisch verantwortliche Führungskraft eingesetzt zu werden.

18.02. – 22.02.2019

Fortbildungsseminar für Wassermeister, Fachkräfte für Wasserversorgungstechnik und erfahrenes technisches Personal

Zu diesem Seminar ist das technische Personal von Wasserversorgungsunternehmen, also berufserfahrene Wasserwarte, Facharbeiter, Fachkräfte für Wasserversorgungs-

technik und Meister der Wasserversorgung, eingeladen. Berufserfahrene Wasserwarte sollten am Einführungskurs für das technische Personal bereits teilgenommen haben. Wir weisen darauf hin, dass dieses Seminar als „einschlägige Fortbildungsmaßnahme“ für Wassermeister und für Wasserwarte mit langjähriger Erfahrung im Betrieb von Wasserversorgungsanlagen im Sinne des DVGW-Arbeitsblattes W 1000 vom November 1999 anerkannt wird.

Die Seminarreihe findet im **Hotel Gasthof zum Bräu, Rumburgstraße 1a in 85125 Enkering** statt. Die Unterbringung der Teilnehmer erfolgt in Einzelzimmern im Veranstaltungshotel bzw. in einem nahegelegenen Partnerhaus.

Die Seminargebühr beträgt **für Mitglieder 750 €** und für **Nichtmitglieder 790 €**, jeweils einschließlich 19 Prozent Umsatzsteuer. In der Gebühr sind alle Aufwendungen für die Vollpension sowie die Übernachtung im Einzelzimmer enthalten.

Das Seminar beginnt mit der Anreise am Montag um 10.30 Uhr und endet am Freitag um ca. 12.00 Uhr.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 4 Wochen vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Karina Schlittenbauer unter der Telefonnummer 089/360009-32 zur Verfügung.

Vollzug der Bayerischen Beihilfeverordnung (BayBhV) Direktabrechnung von Krankenhausabrechnungen

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat (StMFLH) hat uns mit Schreiben vom 8. Oktober 2018 darüber informiert, dass das Bundesinnenministerium (BMI) mit der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKH) eine Rahmenvereinbarung getroffen hat, die eine Direktabrechnung zwischen Beihilfestellen und Krankenhäusern zulässt. Andere Beihilfeträger, zu denen auch die bayerischen Gemeinden zählen, können gegenüber dem BMI dieser Rahmenvereinbarung beitreten. Im Folgenden geben wir das oben genannte Schreiben auszugsweise wieder:

„Die Rahmenvereinbarung bietet die Wahl zwischen zwei Abrechnungsverfahren mit jeweils unterschiedlichen Teilschriften:

- **Mit Vorprüfung (§ 2 Abs. 1 der Vereinbarung) und folgenden Teilschriften**
 1. Aufnahmeverfahren im Krankenhaus,
 2. Datenübermittlung an die Festsetzungsstelle,
 3. Datenübermittlung zur Kostenübernahme,
 4. Übermittlung der Rechnung durch das Krankenhaus an die Festsetzungsstelle,
 5. Überweisung der festgesetzten Beihilfe an das Krankenhaus.
- **Ohne Vorprüfung (§ 2 Abs. 2 der Vereinbarung) mit folgenden Teilschriften**
 1. Aufnahmeverfahren im Krankenhaus,
 2. Übermittlung der Rechnung durch das Krankenhaus an die Festsetzungsstelle,
 3. Überweisung der festgesetzten Beihilfe an das Krankenhaus.

Im Rahmen des Beitritts haben die beihilfegewährenden Dienstherrn (Beihilfeträger) mitzuteilen, nach welcher der beiden Abrechnungsvarianten eine Direktabrechnung erfolgen soll. Haben Beihilfeträger Dritte mit der Abwicklung ihrer Verpflichtung zur Gewährung von Beihilfeleistungen betraut (z. B. in Form von Beihilfeversicherungen, sonstige Dienstleister) kann eine Teilnahme am Direktabrechnungsverfahren nur durch den Beihilfeträger selbst und nicht durch den Dritten erklärt werden. Eine Bevollmächtigung des Dritten durch den Beihilfeträger zur Erklärung der Teilnahme am Direktabrechnungsverfahren ist jedoch zulässig.

In Bayern wurde bereits im Rahmen der Verordnung zur Änderung der BayBhV vom 24. Juli 2017 (GVBl. S. 418) in Form des neuen Satzes 2 des § 48 Abs. 4 BayBhV die normative Grundlage für die Einführung eines Direktabrechnungsverfahrens die kostenintensiven Kostenarten (z. B. stationäre Krankenhausbehandlung) geschaffen. Da durch eine Direktabrechnung von in der Regel kostenintensiven Krankenhausbehandlung zwischen Beihilfestelle und Krankenhausträger eine Entlastung des Beihilfeberechtigten in einem krankheitsbedingten ggf. schwierigen persönlichen Umfeld erfolgt, hat das Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat für die Beihilfeberechtigten des Freistaats Bayern gegenüber dem BMI den Beitritt zu der mit der DKG geschlossenen Direktabrechnungsvereinbarung zum 1. November 2018 nach dem Verfahren ohne Vorprüfung erklärt.

1. Inhalt der Direktabrechnung

Direktabrechnung ist ein auf schriftlichen Antrag der oder des Beihilfeberechtigten eröffneter direkter Abrechnungsweg zwischen den Beihilfestellen und den teilnehmenden Krankenhäusern, d. h. eine Überweisung auf ein anderes als das Bezügekonto (Umleitung der Zahlungsströme). Hiervon unberührt bleiben die vorhandenen Rechtsbeziehungen zwischen Patientinnen und Patienten und dem jeweils behandelnden Krankenhaus. Insbesondere erfolgt weder ein Schuldbeitritt noch eine Schuldübernahme der Beihilfestelle.

Ergeben sich im Rahmen der Beihilfefestsetzung abrechnungsrelevante Rückfragen zur Krankenhausrechnung, kann deren Abklärung unmittelbar zwischen den Beihilfestellen und den Krankenhäusern erfolgen. Unschlüssigkeiten oder Fehler in der Krankenhausrechnung – wie etwa fehlende Wahlleistungsvereinbarungen oder eine falsche DRG-Abrechnung usw. – können so im Vorfeld der Beihilfefestsetzung zwischen Krankenhaus und Beihilfestelle, d. h. ohne zeitaufwändige Beteiligung von Beihilfeberechtigten, abgeklärt werden. Können Unklarheiten nicht ausgeräumt werden, sind eventuell Rechtsstreitigkeiten nach der Beihilfefestsetzung zwischen der Patientin bzw. dem Patienten und dem jeweiligen Krankenhaus zu klären.

2. Direktabrechnungsverfahren teilnehmende Krankenhäuser

Erfasst werden nur Krankenhäuser, die dem Grunde nach auch für die Behandlung von Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 108 SGB V zugelassen sind. Privatkliniken oder Kliniken im Ausland werden nicht erfasst. Hier bleibt es bei dem bewährten Kostenerstattungsverfahren.

Nach § 108 SGB V zugelassene Krankenhäuser nehmen allersing nicht automatisch, sondern nur dann am Direktabrechnungsverfahren teil, wenn sie der Rahmenvereinbarung zwischen der DKG und dem BMI beitreten. Dies kann sowohl generell als auch im jeweiligen Behandlungsfall durch die Weiterleitung des Antrags auf Beihilfe und Direktabrechnung (vgl. nachfolgenden Nr. 4) erfolgen. Im Bedarfsfall ist Beihilfeberechtigten zu empfehlen, sich trotz der Frage, ob das behandelnde Krankenhaus dem Direktabrechnungsverfahren beigetreten ist – soweit möglich – im Vorfeld des Krankenhausaufenthalts mit dem Krankenhausträger in Verbindung zu setzen.

3. Im Direktabrechnungsverfahren abrechenbare Leistungen

Erfasst werden die beihilfefähigen Aufwendungen für allgemeine Krankenhausleistungen und ggf. Aufwendungen für die Wahlleistung Unterkunft. Wahlärztliche Leistungen werden dann erfasst, wenn diese ausnahmsweise in der Krankenhausrechnung mit liquidiert werden. Nicht beihilfefähige Leistungen (u. a. Differenzkosten für die Unterbringung im Einzelzimmer, Eigenbehalte für die gesondert berechnete Wahlleistung Unterbringung im Zweibettzimmer, Eigenbehalt für die Inanspruchnahme wahlärztlicher Leistungen) sind nicht erfasst. Entstehende Differenzkosten müssen weiterhin von der Patientin bzw. dem Patienten unmittelbar mit dem Krankenhaus abgerechnet und beglichen werden.

Hat die oder der Beihilfeberechtigte die Inanspruchnahme von wahlärztlichen Leistungen nicht gleichzeitig mit den Leistungen des Krankenhauses durch den Krankenträger liquidiert, ist von einem Ansatz der Eigenbeteiligung nach Art. 96 Abs. 2 Satz 7 Nr. 1 BayBG bei der Krankenhausrechnung (vgl. VV-Nr. 10 Satz 1 zu § 28 Abs. 1 BayBhV) abzugehen. Die Berücksichtigung der Eigenbeteiligung erfolgt hier im Rahmen der gesonderten Beihilfefestsetzung zu den entsprechenden wahlärztlichen Leistungen.

4. Teilschritte des Abrechnungsverfahrens

Für Beihilfeberechtigte des Freistaats Bayern ist ein Beitritt nach dem oben beschriebenen Verfahren ohne Vorprüfung erfolgt:

1. Teilschritt: Aufnahmeverfahren im Krankenhaus

Die oder der Beihilfeberechtigte löst das Direktabrechnungsverfahren mit einem wirksamen Antrag auf Erstattung der beihilfefähigen Aufwendungen sowie auf Direktabrechnung aus. Der zwischen dem Bund, den Ländern und der DKG inhaltlich abgestimmte Antragsvordruck wurde vom BMI im Rahmen der Achten (**oder 8. wie vorher im Text?**) Verordnung zur Änderung der Bundesbeihilfeverordnung vom 24. Juli 2018 (BGBl. I. S. 1232) als (neue) Anlage 16 zu § 51a BBhV bekanntgegeben. Diesen soll das am Direktabrechnungsverfahren teilnehmende Krankenhaus vorhalten. Der Antrag ist sowohl von der oder dem Beihilfeberechtigten als auch vom Krankenhaus auszufüllen.

2. Teilschritt: Übermittlung der abrechnungsrelevanten Daten bzw. Unterlagen durch das Krankenhaus an die Beihilfestelle

Das Krankenhaus übersendet der Beihilfestelle

- den Antrag auf Beihilfe und Direktabrechnung (siehe Teilschritt 1),
- die Aufnahmeanzeige sowie
- die Rechnung einschließlich der Entlassungsanzeige und eventuell sonstige Unterlagen.

Bei einer Zwischenrechnung entfällt die Entlassungsanzeige.

3. Teilschritt: Überweisung der festgesetzten Beihilfe durch die Beihilfestelle an das Krankenhaus

- Im Rahmen der Beihilfefestsetzung sich ergebende Fragen können von der Beihilfestelle oder der von ihr beauftragten Stelle unmittelbar geklärt werden.
- Die Beihilfestelle überweist fristgerecht die festgesetzte Beihilfe auf das Konto des Krankenhauses.
- Der oder die Beihilfeberechtigte erhält gleichzeitig von der Beihilfestelle einen Beihilfebescheid über die an das Krankenhaus gezahlte Beihilfe.“

Das StMFLH hat ferner den Wunsch an uns herangetragen, die Beitritte unserer Mitglieder zu sammeln und gebündelt an das BMI zu übermitteln. Dieser Bitte können wir leider aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands nicht nachkommen.



An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 21. November 2018
R IX/le

Rundschreiben 51/2018

RZWas 2018

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

Die Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2016) vom 15. März 2016 sind aufgrund der Ergebnisse der Anfang 2018 durchgeführten Evaluierung der Härtefallförderung im Teil B der RZWas 2016 nochmals novelliert worden. Insbesondere wurden hierbei folgende Punkte geändert:

- Verlängerung der Geltungsdauer der RZWas bis 31. Dezember 2021,
- Absenkung der Härtefallsschwellen in drei Bereichen:
 - im Raum mit besonderem Handlungsbedarf nach LEP,
 - für die Anlagenförderung nach Nr. 2.2.3 RZWas 2016,
 - für Verbundleitungen und -kanäle sowie Sanierungs- und Strukturkonzepte,
- Anhebung der Förderpauschalen für die Sanierung von Wasserleitungen und Kanälen,
- Entfall der Deckelung der Gesamt-Zuwendungen auf 1,4 bzw. 1,95 Mio. Euro.

Die aktuelle Fassung finden Sie unter folgenden Link:

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/allmbl/2018/14/allmbl-2018-14.pdf>

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Matthias Simon unter Tel.: 089 360009 - 14,
E-Mail: matthias.simon@bay-gemeindetag.de jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied

ANZEIGE

„DIE PERFEKTE ERSCHEINUNG“

**für die Monatsausgaben der Zeitschrift
„Bayerischer Gemeindetag“**



**Geprägter
Ganzleinen-
umschlag**

zur Erstellung des Jahrgangsbands

18,60 €

zuzüglich 7% MwSt.
+ Versandkosten

Bestellung an:



DRUCKEREI GMBH
SCHMERBECK

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de